

Ergebnisprotokoll

der 6. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten
(VIII. Wahlperiode)
am 27.03.2014

Tagungsort: Sitzungssaal 8B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

Beginn: 9:00 Uhr **Ende:** 10:10 Uhr

Teilnehmer: Herr Göllner, Ausschussvorsitzender

Frau Arnold	Herr Jung	Herr Röttger i.V.
Frau Auer i.V.	Herr Kraft i.V.	Herr Schindler
Herr Gerfelder i.V.	Herr Müller, O.	Frau Steiner
Herr Gritsch	Herr Rahn	Herr Stolpp
Frau Hoffmann	Frau Reinhardt	Herr Zebunke

Mitglieder des Präsidiums: Herr Geiß Herr Herkströter

Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Frau Suffert

Fraktionsgeschäftsführer:

Obere Landesplanungsbehörde: Herr Dr. Beck Frau Güss
Herr Krämer Herr Frucht

Obere Wasserbehörde: Herr Densky (bis 10:02 Uhr)

Schriftführer: Herr Frucht

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten
2. Bericht zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
3. Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 HLPG zur Änderung des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Fläche des Opel Test Centers Rodgau – Drs. Nr. VIII / 88.0
4. Bericht: Monitoring Vorranggebiete für Forstwirtschaft
5. Anfragen und Mitteilungen

zu TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten

Der Vorsitzende des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten, **Herr Michael Göllner**, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Das Protokoll der 5. Sitzung des Ausschusses für Natur, Landwirtschaft und Forsten wurde genehmigt.

Zur vorliegenden Tagesordnung gab es keine Einwendungen und Ergänzungswünsche.

zu TOP 2: Bericht zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Herr Densky (obere Wasserbehörde Wiesbaden) stellte mit Hilfe einer Präsentation die Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie in Hessen vor. Die Präsentation ist als Anhang beigefügt. Für Nachfragen und Informationen steht Herr Densky unter Tel.: 0611/3309329 bzw. Email: holger.densky@rpda.hessen.de zur Verfügung.

zu TOP 3: Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 HLPG zur Änderung des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Fläche des Opel Test Centers Rodgau – Drs. Nr. VIII / 88.0

Herr Herkströter (CDU) bat die oberer Landesplanungsbehörde um Beantwortung folgender Fragen zum Planänderungsverfahren des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Fläche des Opel Test Centers Rodgau:

1. Wie lange wird das Verfahren voraussichtlich dauern?
2. Wenn das Verfahren nicht mehr in dieser Wahlperiode beendet wird, läuft das Verfahren dann weiter oder muss es neu beginnen?
3. Können für regionalplanerisch raumbedeutsame Planungen der Opel AG während des Planänderungsverfahrens gleichzeitig

Zielabweichungsverfahren notwendig sein und müssten diese parallel durchgeführt werden?

Herr Dr. Beck beantwortete die Fragen:

Zu 1: Das Verfahren wird voraussichtlich mindestens 2 Jahre dauern

Zu 2: das Verfahren überdauert die Wahlperiode. Der Regionalplan gilt unabhängig von den Wahlen weiter

Zu 3: Für regionalplanerisch raumbedeutsame Planungen sind Zielabweichungsverfahren trotzdem notwendig. Diese müssten parallel zum Planänderungsverfahren durchgeführt werden.

Herr Röttger (CDU) teilte mit, dass die CDU-Fraktion für die HPA Sitzung am 28.03.2014 einen Änderungsantrag einreichen möchte und bat um Verschiebung des Beschlusses auf die v.g. Sitzung. Der Verschiebung wurde zugestimmt.

zu TOP 4: Bericht: Monitoring Vorranggebiete für Forstwirtschaft

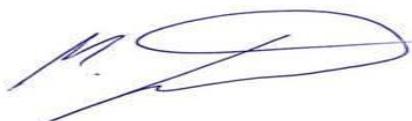
Wegen Zeitmangels wurde dieser TOP nicht behandelt. Die Präsentation ist dem Anhang beigegeben.

zu TOP 5: Anfragen und Mitteilungen

Herr Stolpp (Grüne) erklärte zu der in der letzten RVS-Sitzung verteilten „Auflistung der schon ausgeglichenen und noch ausstehenden forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Opel Testgelände Rodgau“, dass er eine Liste des RP erwartet hätte. **Herr Göllner** hält die vorgelegte Auflistung für ausreichend. Unter Hinweis auf den Abweichungsantrag zur Biogasanlage Florstadt (Drs. VIII / 89.0) bat **Herr Zebunke (Grüne)**, das Thema Biogas zunächst im Ausschuss NLF zu behandeln. Diesem Vorschlag wurde zugestimmt.

Herr Göllner beendete um 10:10 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses
für Natur, Landwirtschaft und Forsten



Michael Göllner

Der Schriftführer

gez.: Stephan Frucht

Regierungspräsidium Darmstadt

Kompetenz für den Regierungsbezirk



Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

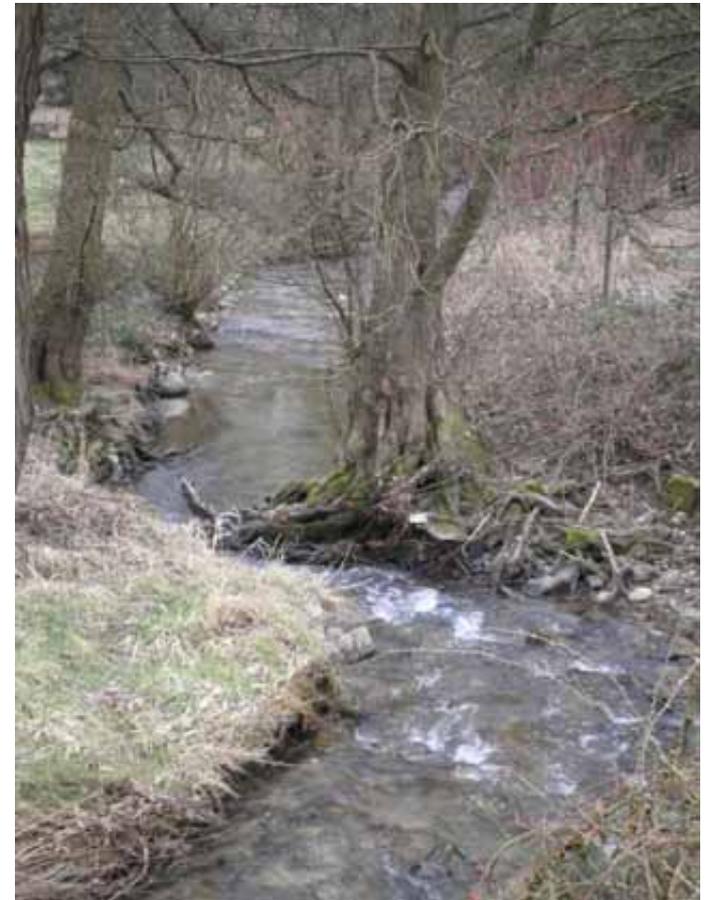
Sitzung des Ausschusses für Natur,
Landwirtschaft und Forsten der
Regionalversammlung Südhessen in
Frankfurt am 27.03.2014

Dipl. Ing. Holger Densky



Inhalt

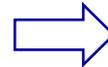
- I. Rechtlicher Hintergrund
- II. Maßnahmenprogramm Hessen 2009 – 2015
- III. Förderprogramme
- IV. Defizite und Barrieren
- V. Beratungsprojekte für Kommunen
- VI. Aufstellung Bewirtschaftungsplan 2015 - 2012
- VII. Ausblick



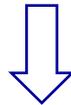


I. Rechtlicher Hintergrund

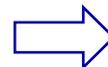
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000)
 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik



- Kernziele bei Oberflächengewässern:**
- Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes
 - guter ökologischer Zustand
 - guter chemischer Zustand
 - Einhaltung der Qualitätsziele zur Begrenzung der Schadstoffkonzentrationen



Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2009) und Hessisches Wassergesetz (HWG 2010)



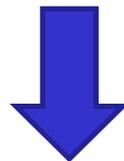
- Umsetzung der Vorgaben aus der WRRL in deutsches Recht
- Erhalt natürlicher und naturnaher Gewässer
- Renaturierung naturferner Gewässer
- Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Umsetzungsschritte

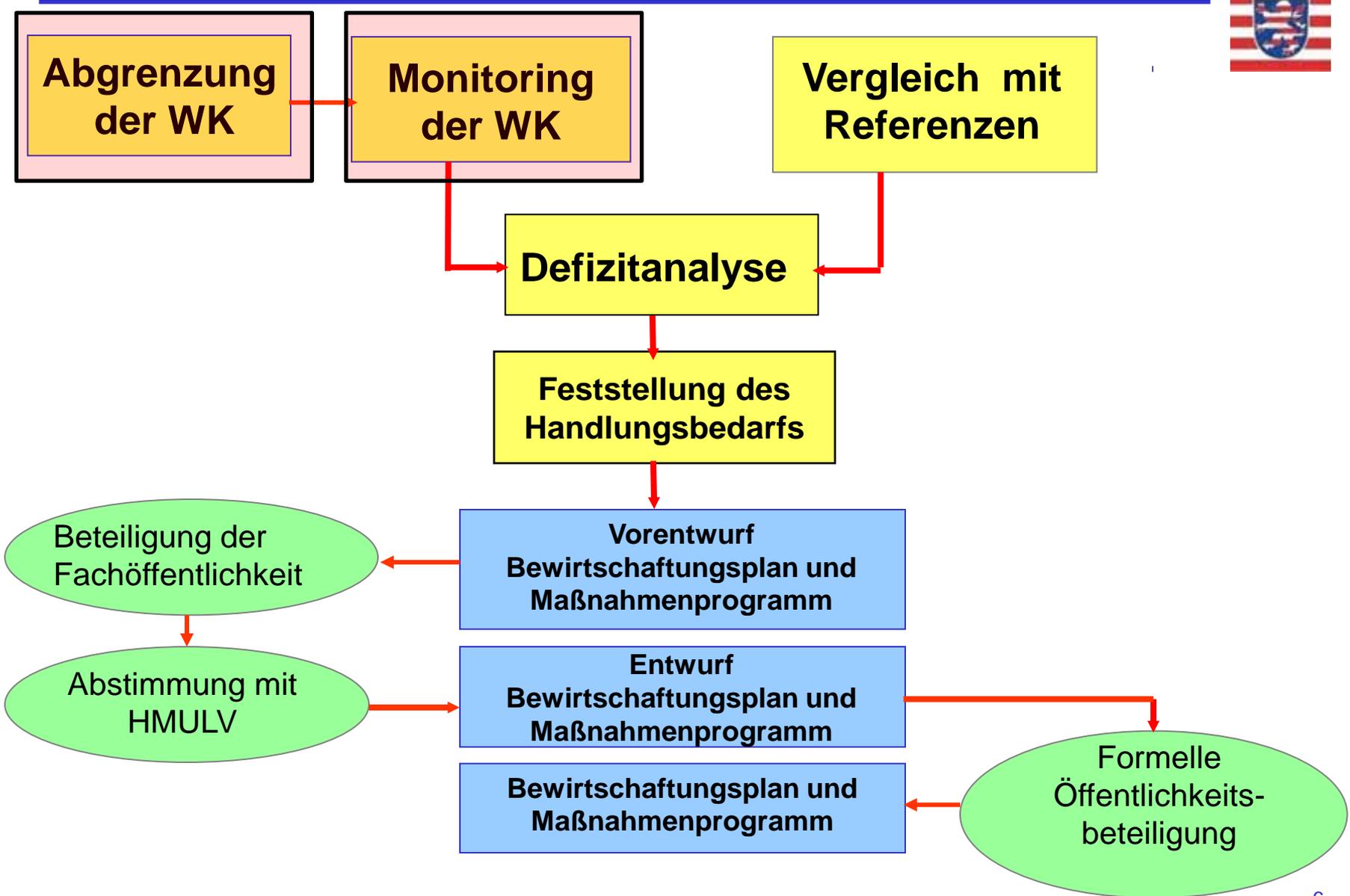
1. Bestandsaufnahme der Gewässersituation → Hessen: 2004
2. Aufstellung eines Überwachungsprogramms → Hessen: 2006
3. Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2009-2015
(inkl. Maßnahmenprogramm) → Hessen: 2009
4. Frist zur Umsetzung der Maßnahmen
(Zielerreichung) → Hessen: 2015
Fristverlängerung 2021 / 2027
5. Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2015-2021
(inklusive Maßnahmenprogramm) → läuft derzeit

Umweltziele

- keine Verschlechterung des bestehenden Gewässerzustands
- Herstellung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächengewässer
- Herstellung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ressourcenorientierung statt Bedarfsorientierung



Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess



Bewertungsgrundlagen

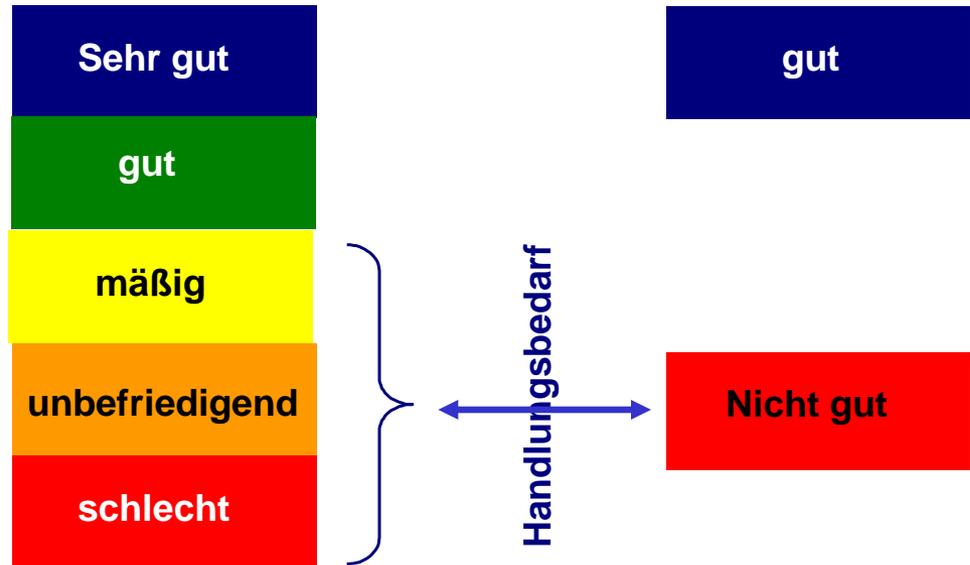
Guter Zustand der Oberflächengewässer

Mindestens guter
ökologischer Zustand

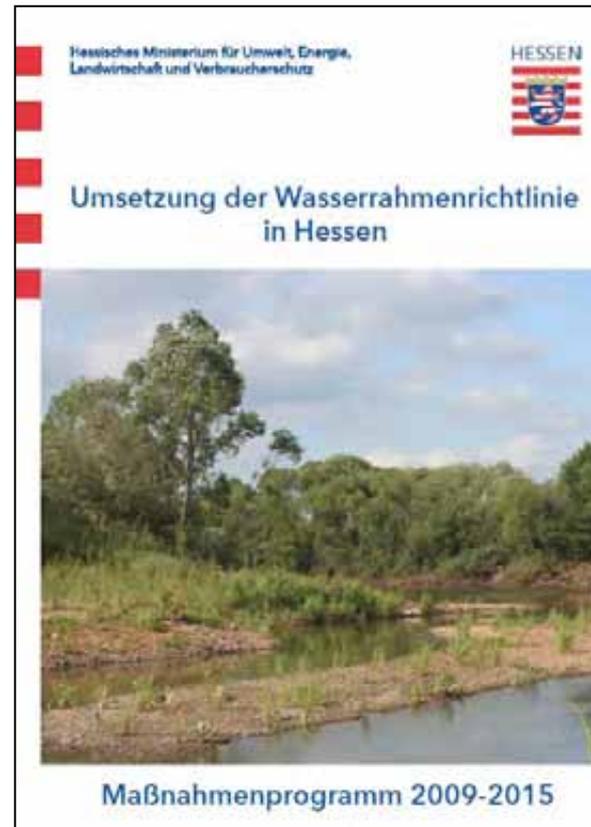
Mindestens guter
chemischer Zustand

Nationale Bewertungsverfahren
für **biologische Qualitätskomponenten**

EG-weite **chemische**
Qualitätskomponenten



II. Maßnahmenprogramm Hessen 2009 – 2015



„Behördenverbindliche“ Dokumente

Maßnahmen zur Verminderung der stofflichen Belastungen

- durch Punktquellen (-> Ertüchtigung von KLA bspw.)
- von Phosphorbelastungen aus diffusen Quellen (-> Beratung der Landwirte)
- von Stickstoffbelastungen aus diffusen Quellen (-> Beratung der Landwirte)

Maßnahmen zur Verminderung der Belastung durch Wanderhindernisse

- Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit:
 - Beseitigung von Wanderhindernissen durch Fischtreppen,
 - Sicherstellung Fischschutz an Wasserkraftanlagen ...etc.

Maßnahmen zur Verminderung der morphologischen Belastungen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und Habitatqualität
 - Gewässerkorridore für die Eigendynamik, Einbau von Totholz, Aufrauung und Anhebung der Gewässersohle, Renaturierung ökologische Unterhaltung...)

III. Förderprogramme und andere Umsetzungsinstrumente



- Landesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz
- Landesfinanzierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten
- Kompensationsmaßnahmen
- Flurbereinigungsverfahren
- Öko-Sponsoring
-

IV. Defizite und Barrieren



- Teilweise geringe Finanzkraft der Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils
- Flächenverfügbarkeit (Siedlungsentwicklung, Erneuerbare Energien etc.)
- Abstraktheit des derzeitigen Bewirtschaftungsplans
- Personalmangel in den Kommunen
- Mangelndes Bewusstsein (geringe Priorität auf der kommunalpolitischen Agenda)
-
-

V. Beratungsprojekte für Kommunen



Unterstützung von Kommunen sowie Wasser- und Bodenverbände durch

- ☺ Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten
- ☺ Konkretisierung des Maßnahmenprogramms
- ☺ Konkretisierung von bereits bestehenden Gewässerentwicklungsplänen
- ☺ Unterstützung bei Finanzierungsantragsstellung
- ☺ Machbarkeitsstudien
- ☺ ..

Was geht nicht:

- ☹ Objektplanung (Planungsphasen 1-4 gemäß HOAI)



Abwicklung erfolgt durch Obere Wasserbehörden

Arbeitsphasen

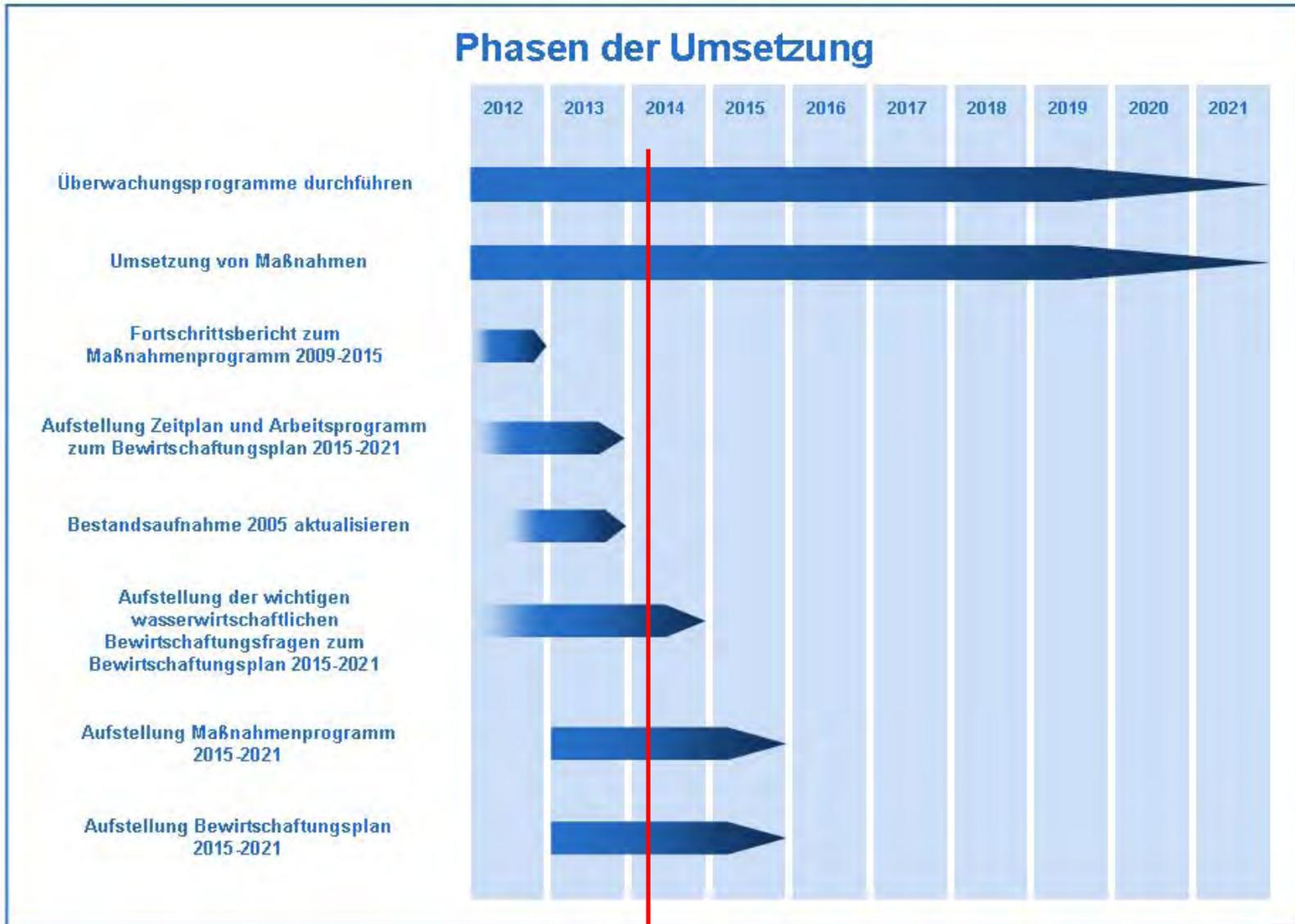
- Weiterführen der Überwachungsprogramme, 
- Bewertung der Gewässer aufgrund der Ergebnisse der Überwachungsprogramme sowie der Ergebnisse aus der Umsetzung des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 - 2015, 
- Ermittlung und Veröffentlichung der wichtigen wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfragen, *in Bearbeitung*
- Überprüfung, Bestätigung oder ggf. Neufestlegung der Bewirtschaftungsziele, *in Bearbeitung*
- Bereitstellung von Ergebnissen zum Fortschritt des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 - 2015 (Zwischenbericht), *in Bearbeitung*

- Aktualisierung der Bestandsaufnahme, 
- Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm Hessen 2015 - 2021,
- Durchführung der wirtschaftlichen Analyse, *in Bearbeitung*
- Aufstellung des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 - 2021 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Maßnahmenprogramm Hessen 2009 - 2015, *in Bearbeitung – Entwurf bis Mitte 2015*
- Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 - 2021, *in Bearbeitung – Entwurf bis Mitte 2015*
- Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 – 2021,
- Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 - 2021

VII. Ausblick

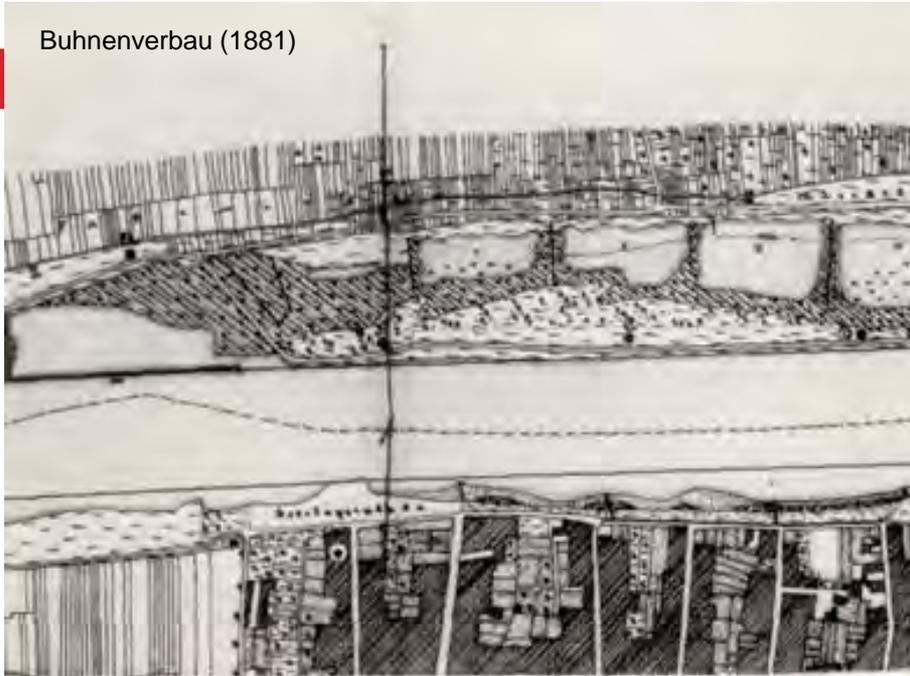


Phasen der Umsetzung



1850 bis heute

Buhnenverbau (1881)



Gutleutviertel F (2005)



Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit

Rampe vorher-nachher



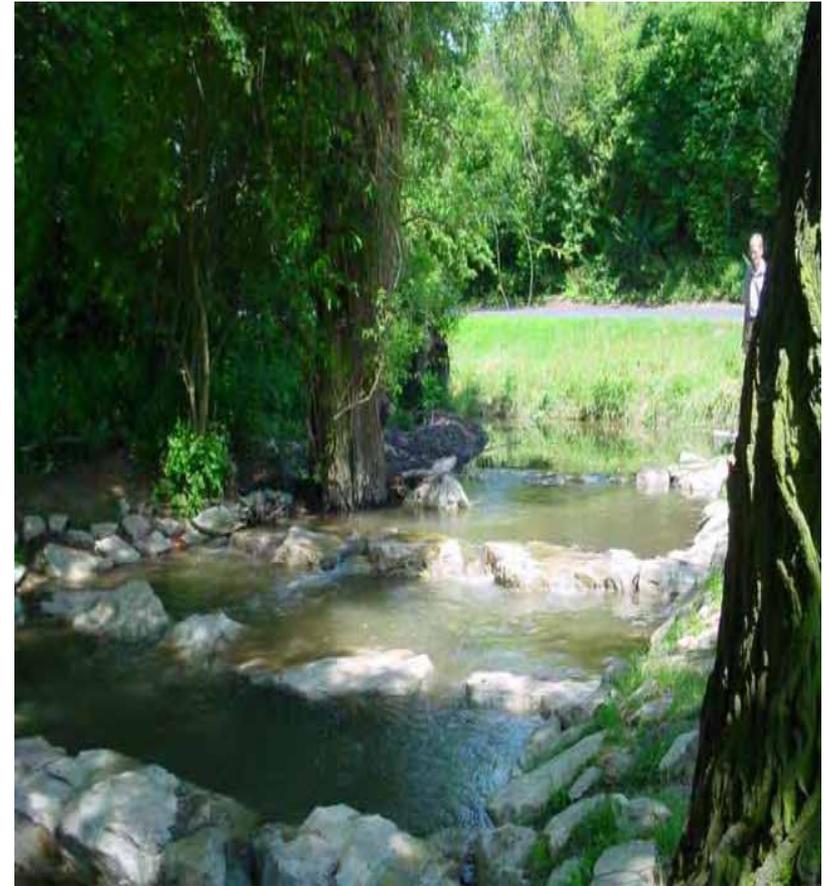
Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit Umgehungsgerinne



Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit Umgehungsgerinne



Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit Beckenpass



Noch Fragen? – Anmerkungen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Monitoring Flächenentwicklung Regionalplan/RegFNP 2010

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft

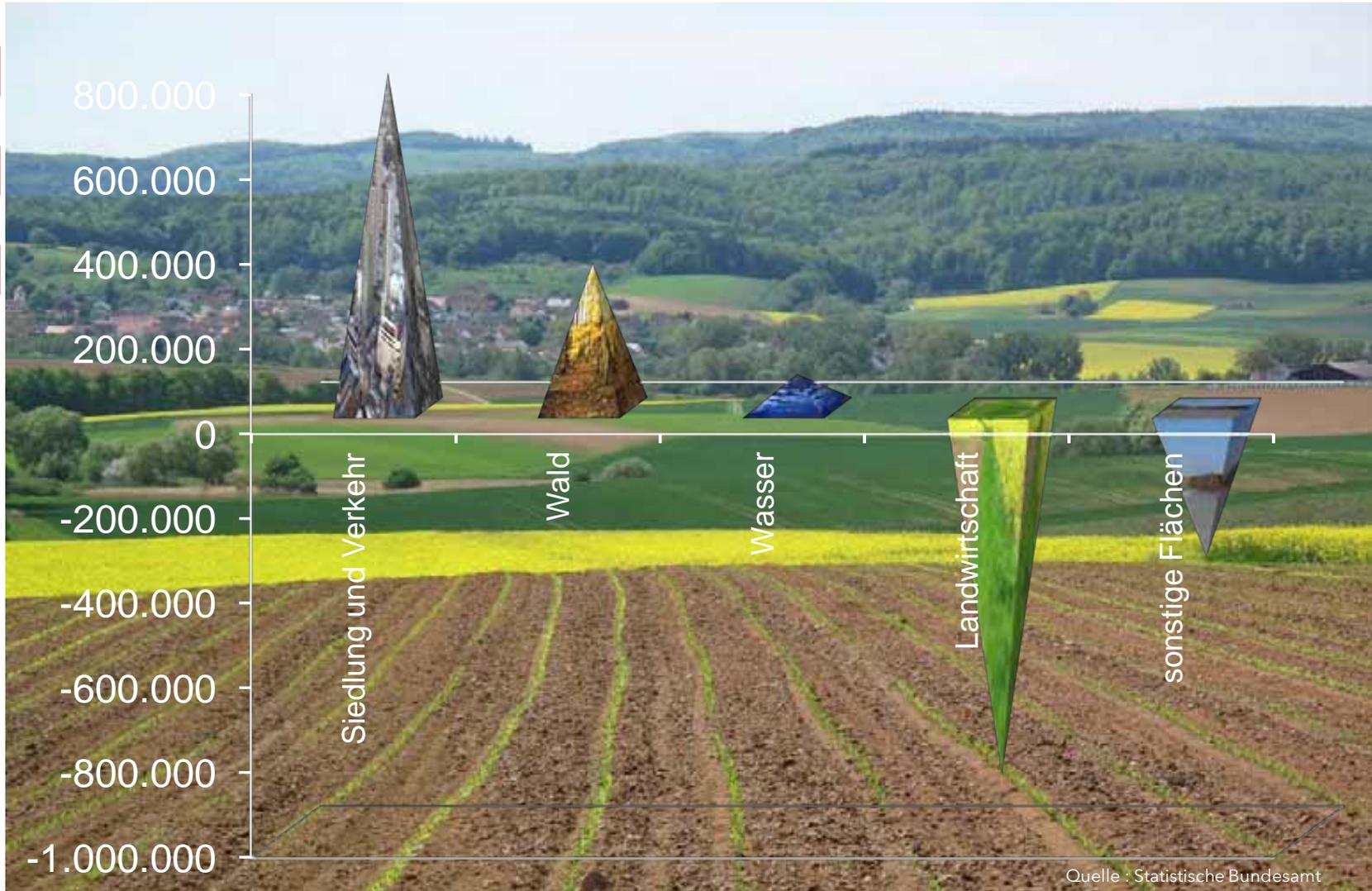


1. Flächenentwicklung
2. Monitoring Wald / Waldzuwachs
3. Monitoring Landwirtschaft
4. Wind - Wald - Landwirtschaft



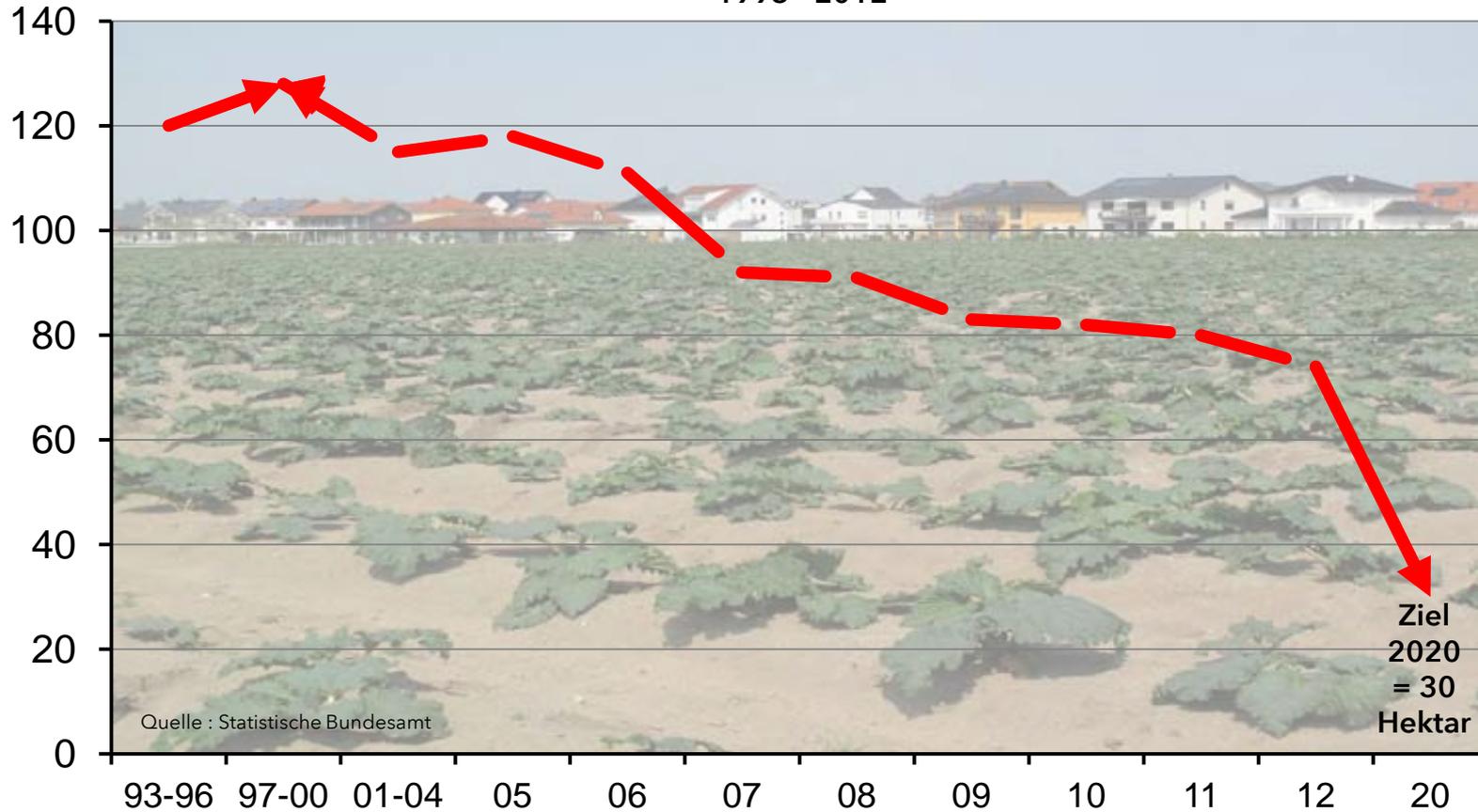
Flächenentwicklung

Flächenveränderungen in Hektar von 1992 bis 2012 in Deutschland

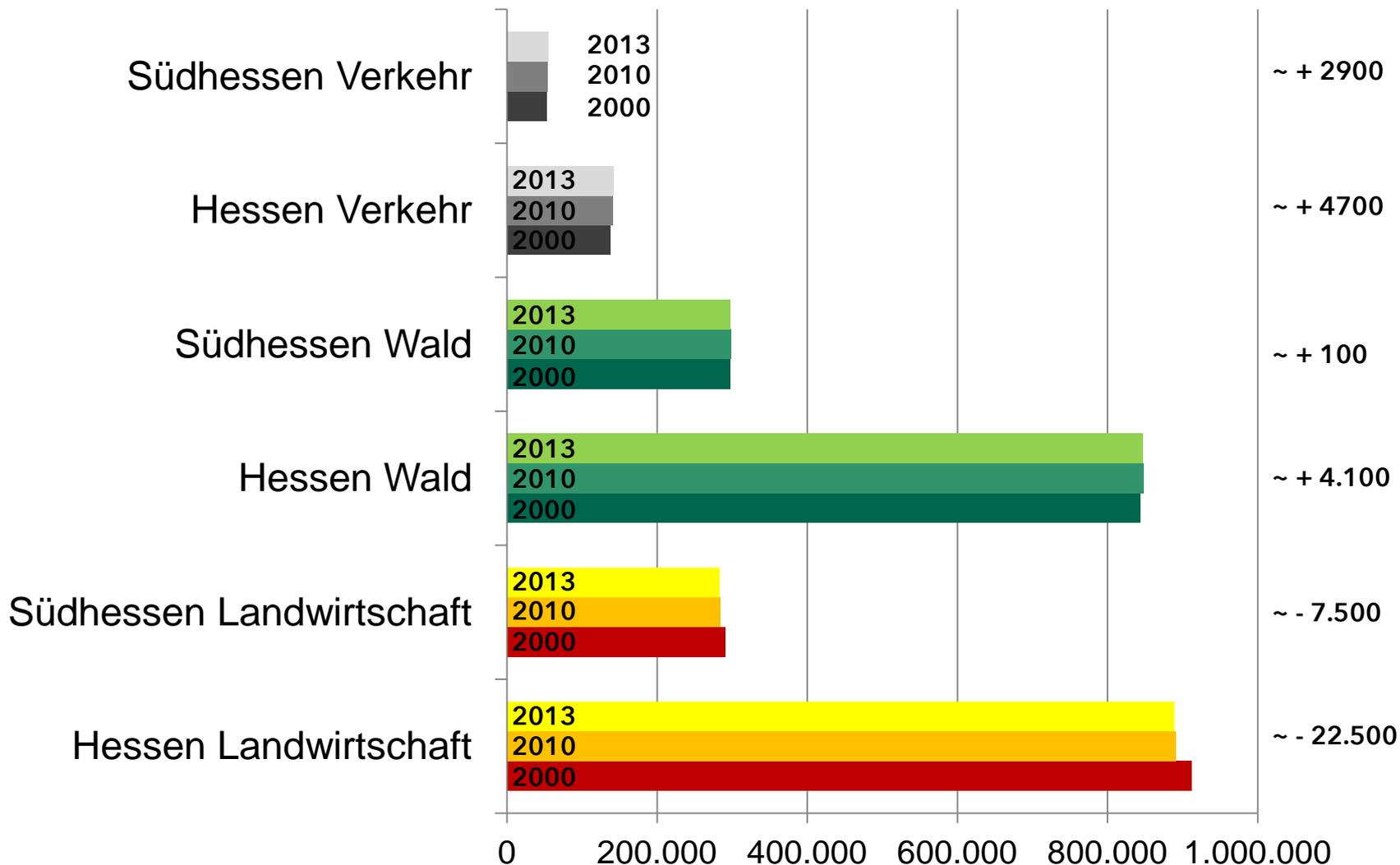


Täglicher Flächenverbrauch in Deutschland

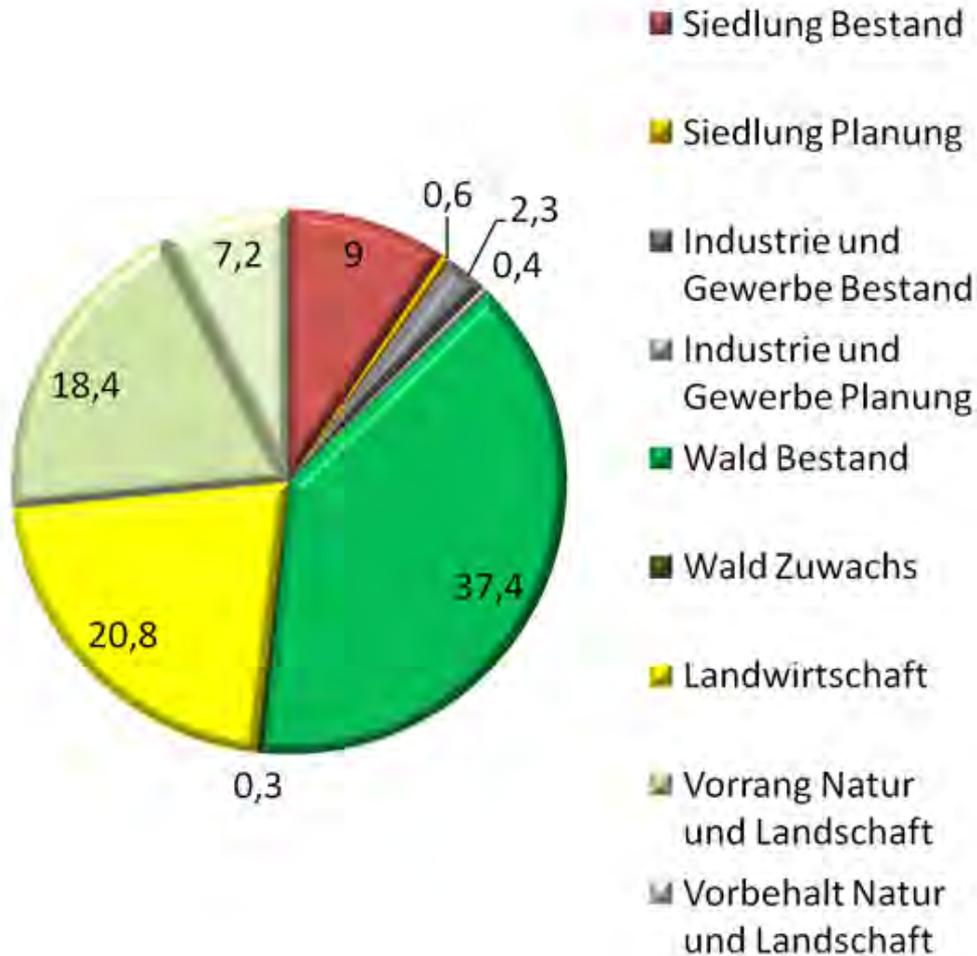
Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsdichte in Hektar je Tag
1993 - 2012



Flächennutzung in Hessen und Südhessen in Hektar 2000 - 2010 - 2013



Flächenverteilung in % in der Planungsregion Südhessen 2010



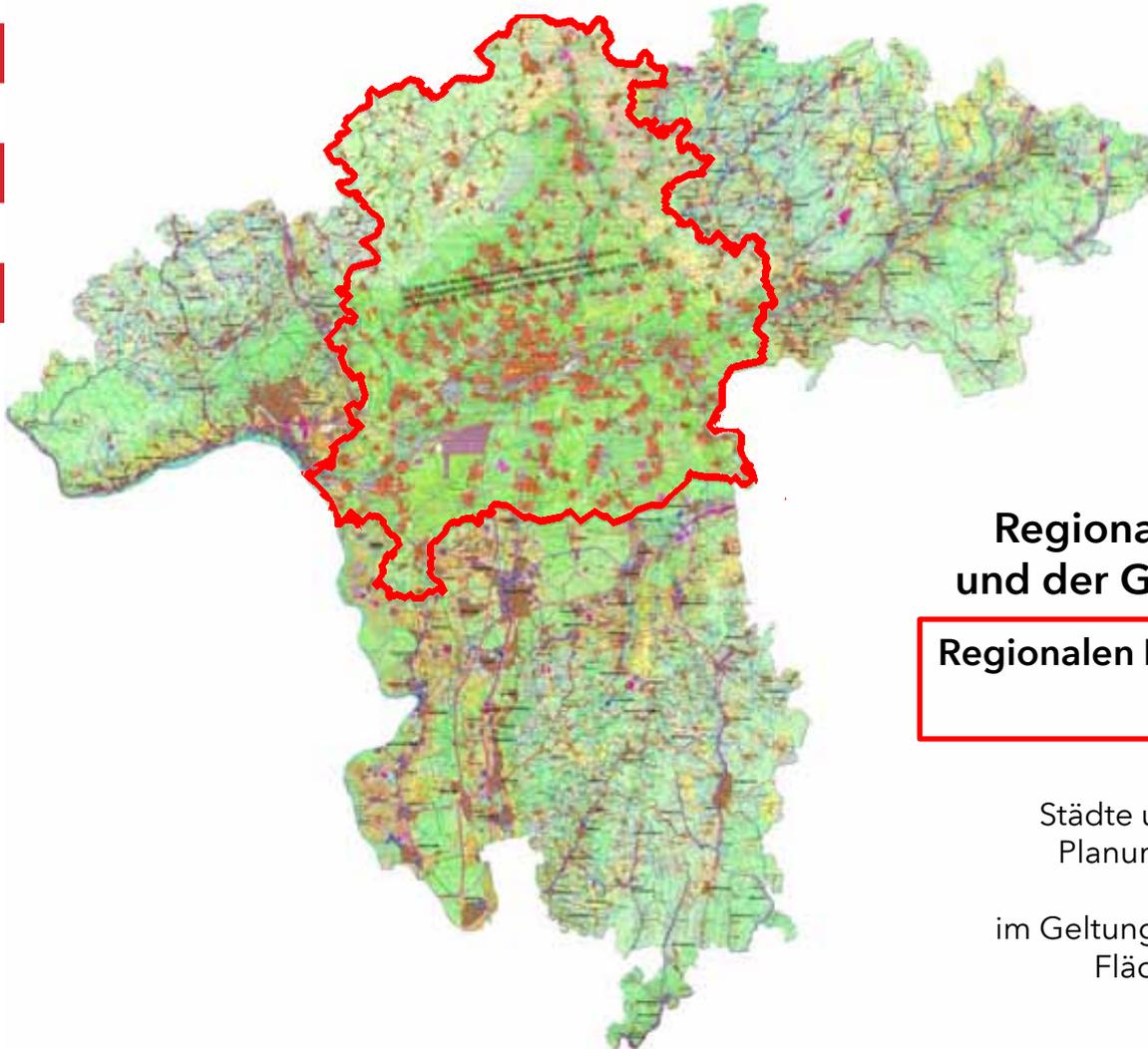
Flächenveränderungen Regionalplan 2000 - RPS/RegFNP 2010

(gerundet, in Hektar)



Flächengröße in ha	RPS 2000	RPS 2010 (RP)	RegFNP 2010 (PV)	RPS/RegFNP gesamt	2010 minus 2000
Vorranggebiet für Landwirtschaft (Bereich für die Landwirtschaft im RPS 2000)	107.600	101.900	53.200	155.100	+ 47.500
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung / Gew. Bauflächen + 1/2 Mischbaufläche im RegFNP (Bereich für LuG Zuwachs im RPS 2000)	2.300	1000	2.000	3.000	+ 700
Vorranggebiet Siedlung Planung / Wohnbauflächen + 1/2 Mischbauflächen im RegFNP (Siedlungsbereich Zuwachs im RPS 2000)	5.300	1.800	2.400	4.200	- 1.100
Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Bereich für besondere Klimafunktionen im RPS 2000)	4.300	232.000	71.200	303.200	+298.900
Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Bereich für die Grundwassersicherung im RPS 2000)	289.600	156.400	90.000	246.400	- 43.200
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (Waldbereich Zuwachs im RPS 2000)	6.600	1.800	700*	2.500*	- 4.100*
Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Waldbereich/Bestand im RPS 2000; Wald, Bestand im Ballungsraum)	290848	216818	ökologisch bedeutsame Fläche *	*	*

Planungsregion Südhessen



Regionalplan Südhessen und der Geltungsbereich des

**Regionalen Flächennutzungsplanes
(RegFNP)**

187
Städte und Gemeinden in der
Planungsregion Südhessen
davon 75
im Geltungsbereich des Regionalen
Flächennutzungsplans



Wald

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

vom 27. Juni 2013



§ 12 Walderhaltung und -umwandlung

(1) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes, die der Planfeststellung unterliegen, und bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen.

(2) Als Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen einer Genehmigung

1. die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung,

2. die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.

(4) Die Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden. Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

(5) Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.

§ 24 Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen



- (1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Forstrechts ist die untere Forstbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 12 und 14 sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu waldbeanspruchenden Planungen und Vorhaben werden, außer in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, in den Landkreisen den Kreisausschüssen und in den kreisfreien Städten den Magistraten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Aufsichtsbehörde ist insoweit die obere Forstbehörde; § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 ergeht im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde. Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist zusätzlich das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde und der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat in Wahrnehmung der Aufgaben der Landwirtschaft und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012, herzustellen.
- (4) Die obere Forstbehörde ist zuständig für
 1. den Vollzug des Forstrechts, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den eine forstrechtliche Entscheidung der unteren Forstbehörde erforderlich ist,
 2. Stellungnahmen zu Vorhaben, die einer Zulassung einer obersten Landesbehörde bedürfen,
 3. die Sicherstellung der Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen im Körperschafts- und Privatwald, wenn dieser
 - a) eine Forstbetriebsfläche von mindestens 100 Hektar hat und
 - b) nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut wird,
 4. die amtliche Anerkennung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Mai 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013, von Betriebsgutachten auf Antrag der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers.

§ 14 Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ergeht die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde.

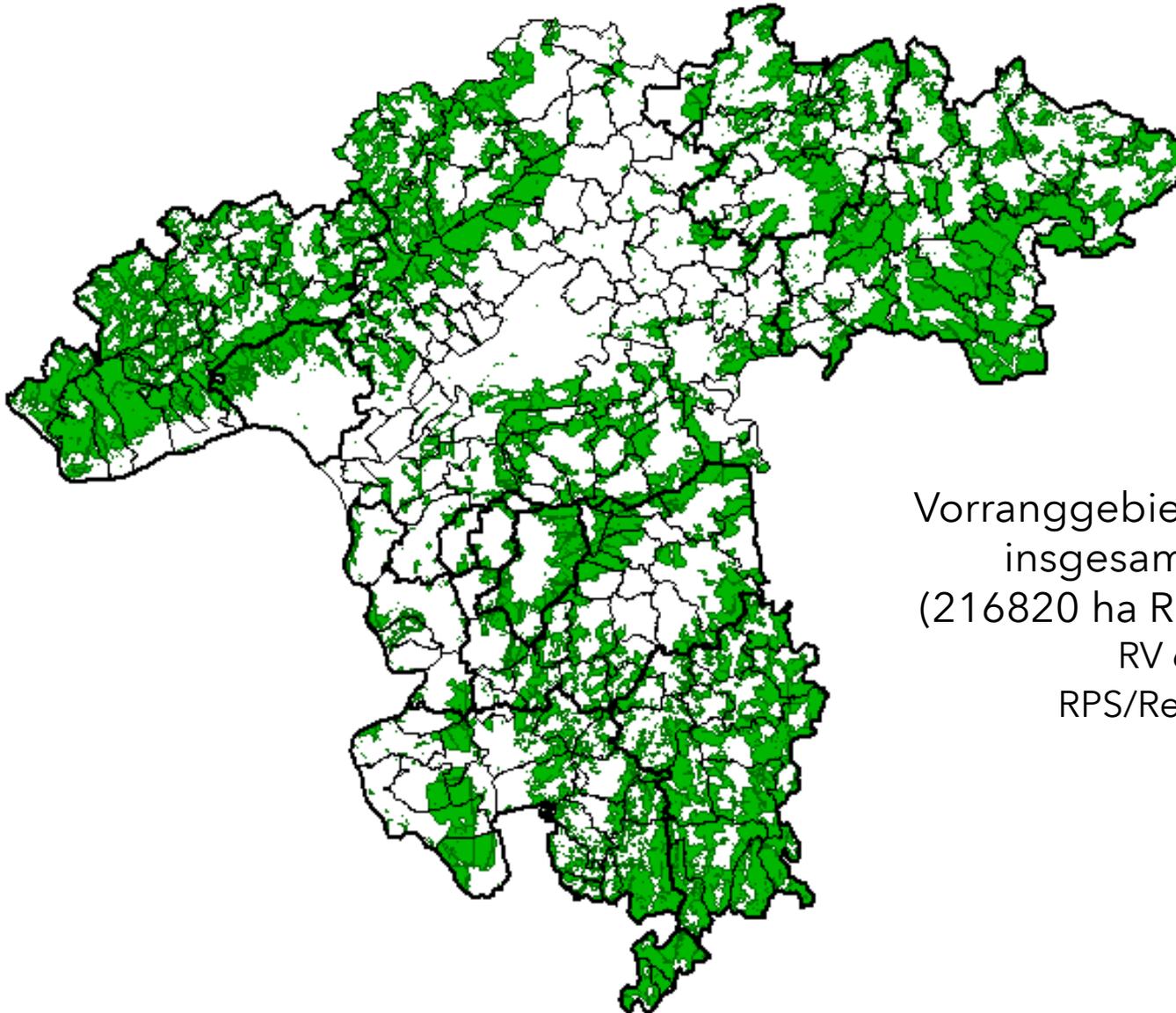
(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung schließt andere, die Neuanlage von Wald betreffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen ein.

§ 13 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald

Die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

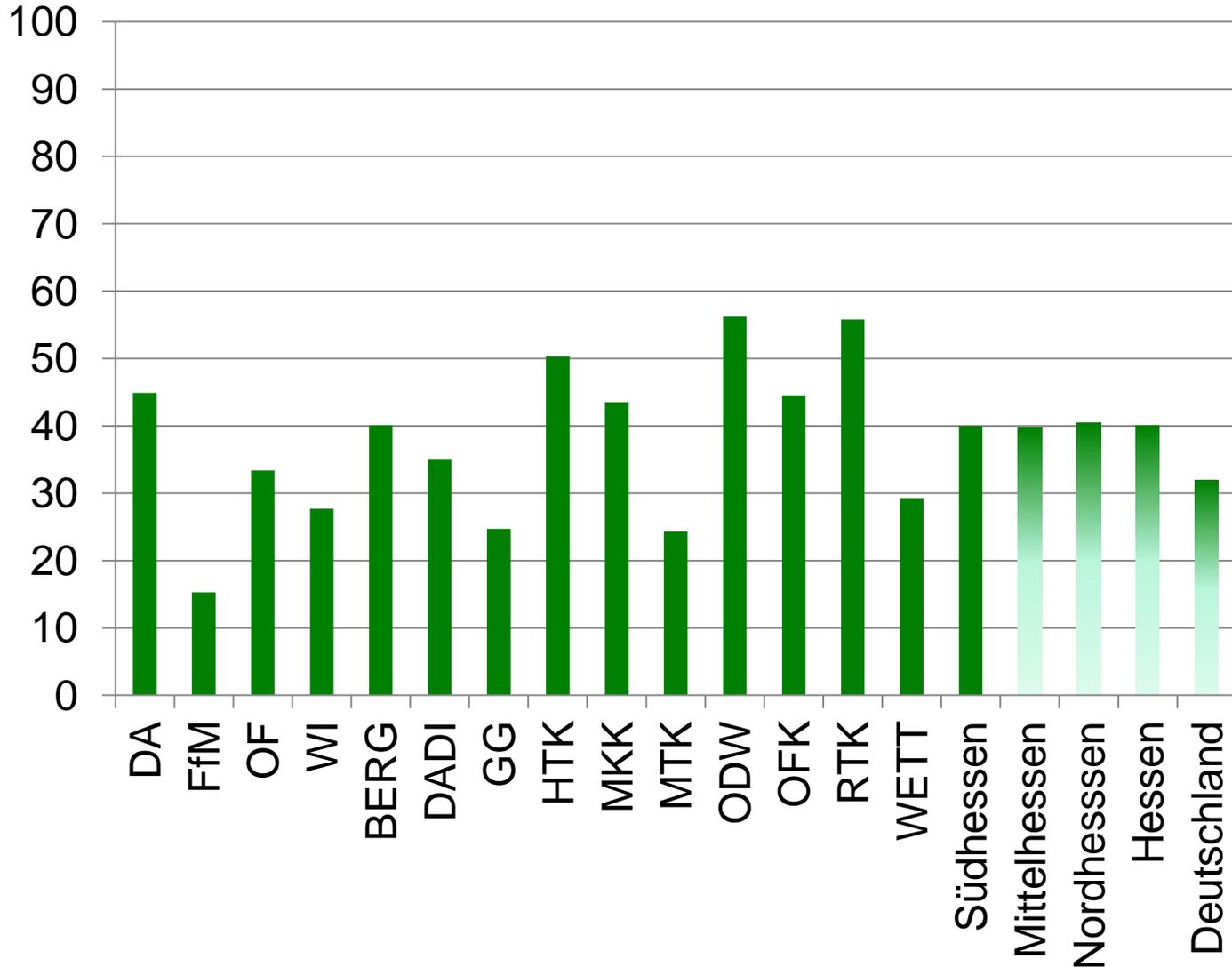
Wald Bestand

Vorranggebiete für Forstwirtschaft



Vorranggebiet für Forstwirtschaft
insgesamt ~278.755 ha
(216820 ha RP + Wald/Bestand im
RV 61935 ha)
RPS/RegFNP 2010*

Waldanteil an Gesamtfläche in %

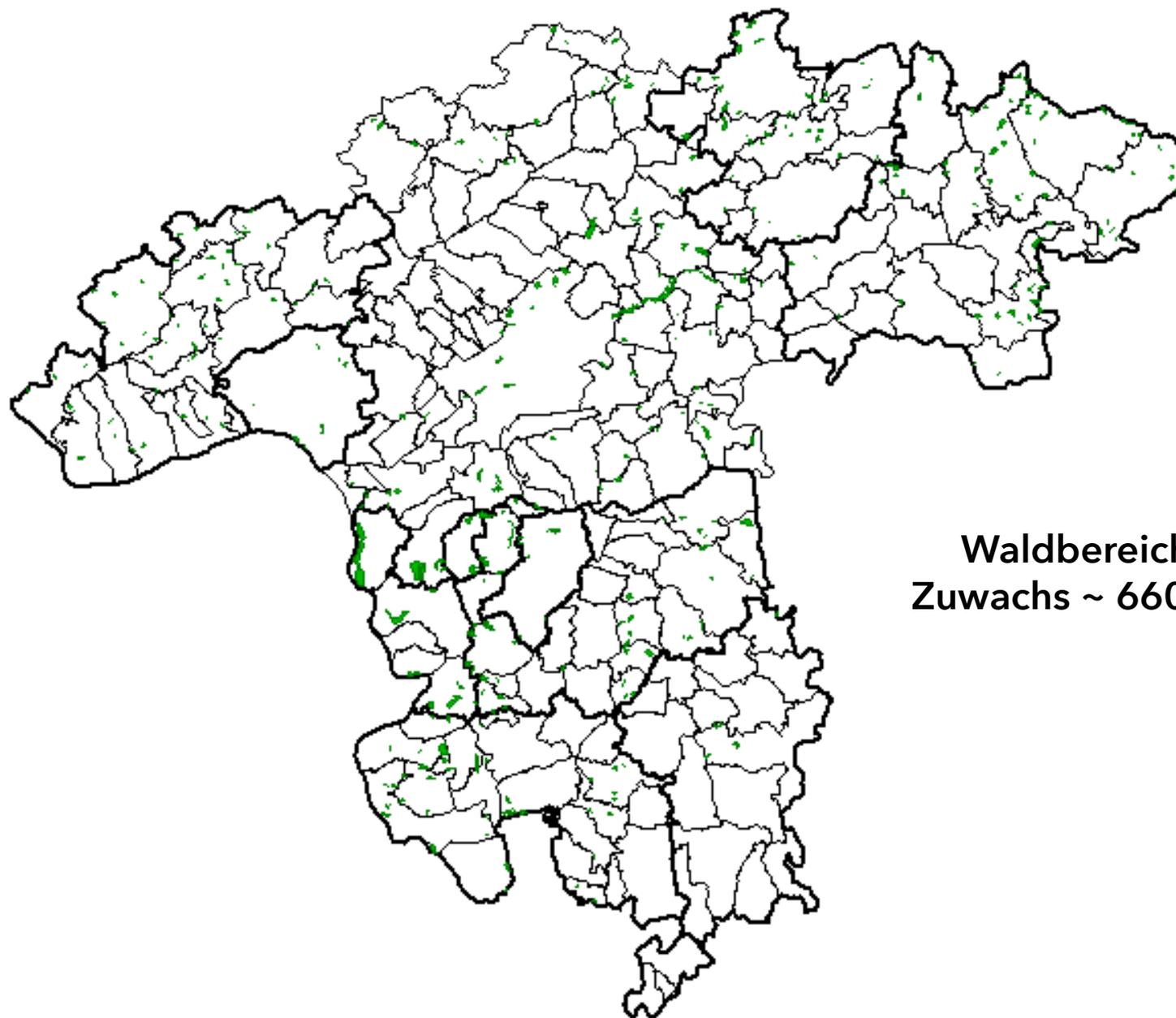


	Waldanteil in %
DA	44,9
FfM	15,3
OF	33,4
WI	27,7
BERG	40,1
DADI	35,1
GG	24,7
HTK	50,3
MKK	43,5
MTK	24,3
ODW	56,2
OFK	44,5
RTK	55,8
WETT	29,3



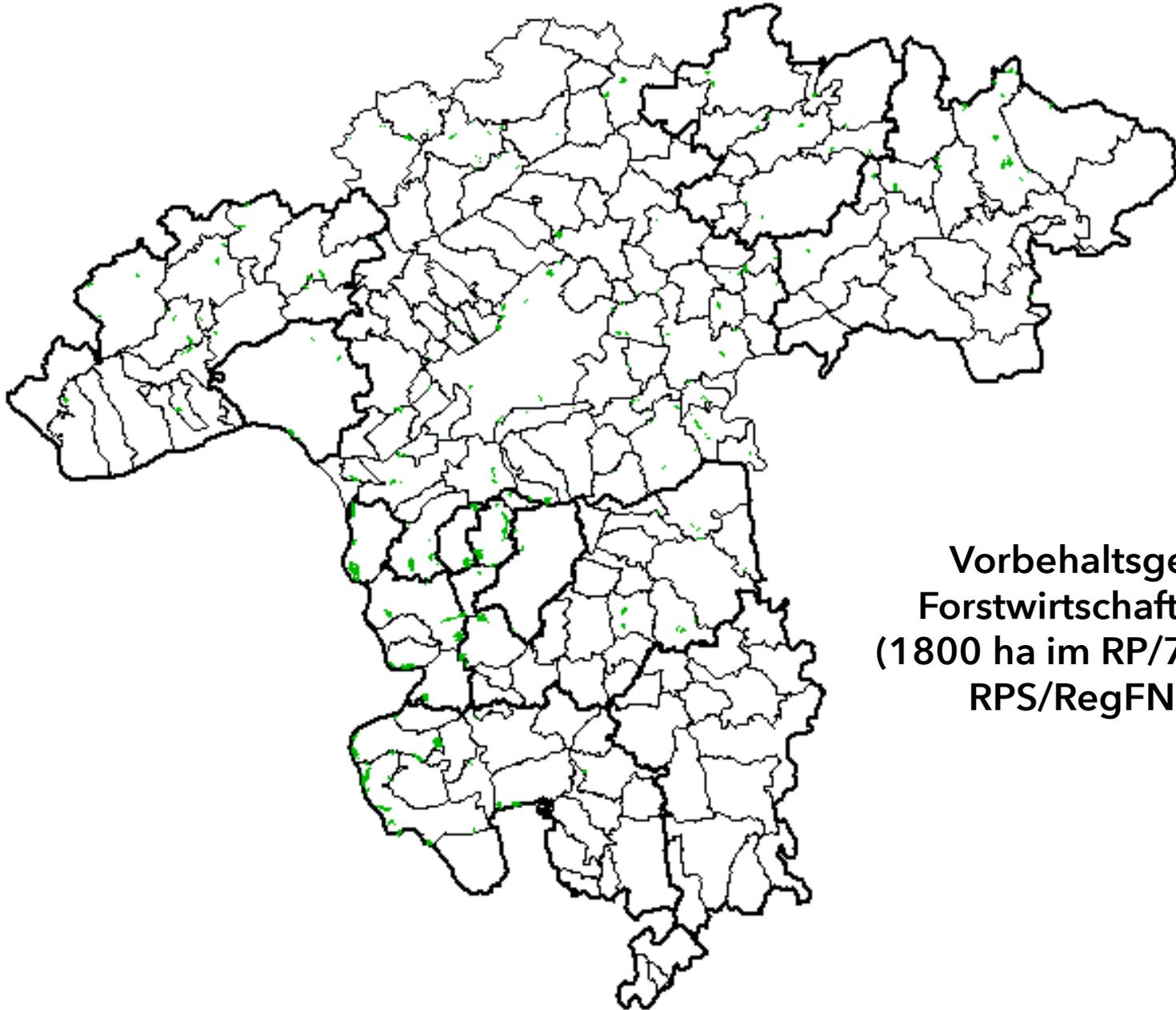
Waldbereich Zuwachs

Waldbereich Zuwachs Regionalplan 2000



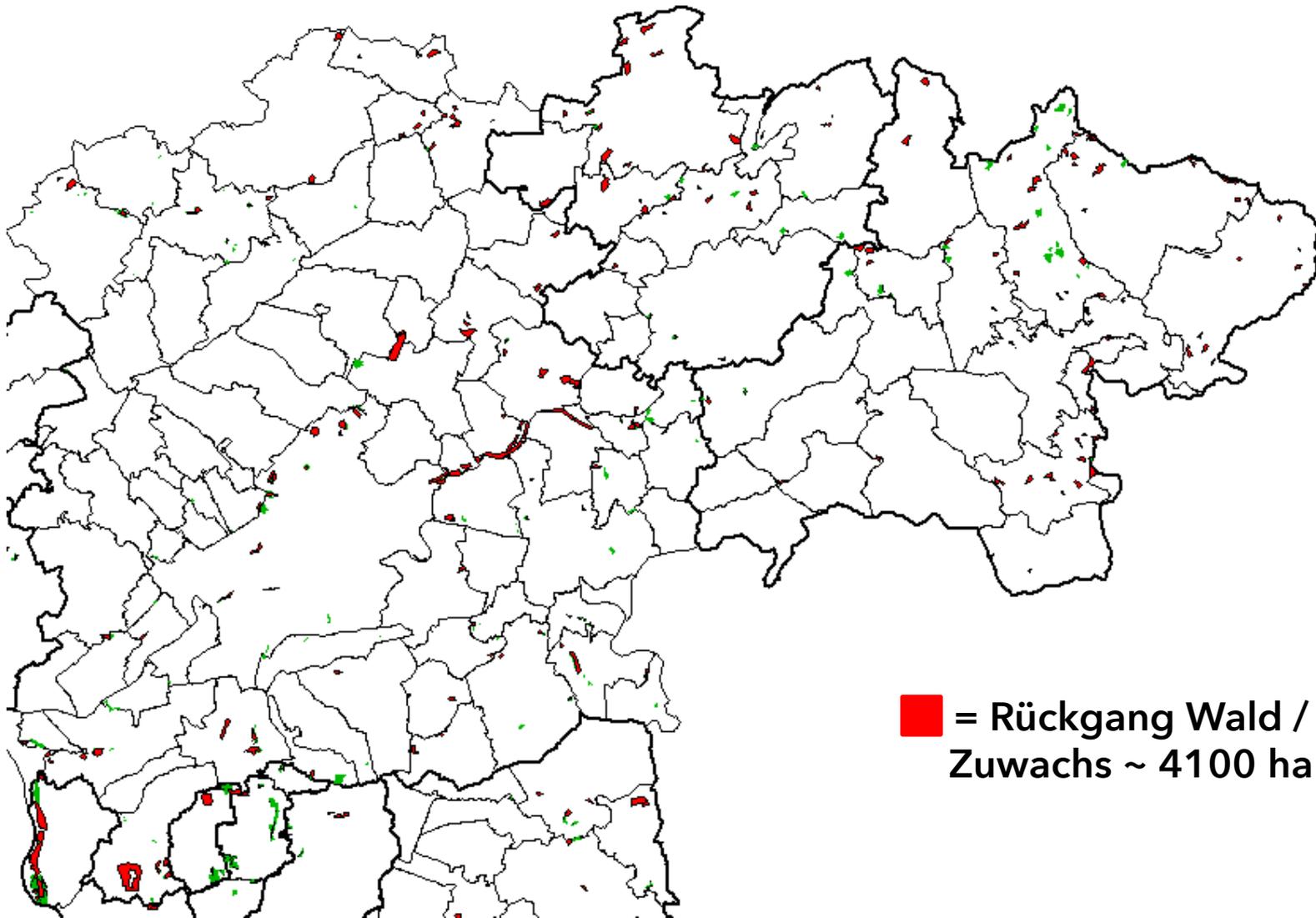
Waldbereich /
Zuwachs ~ 6600 ha

Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft RPS/RegFNP 2010

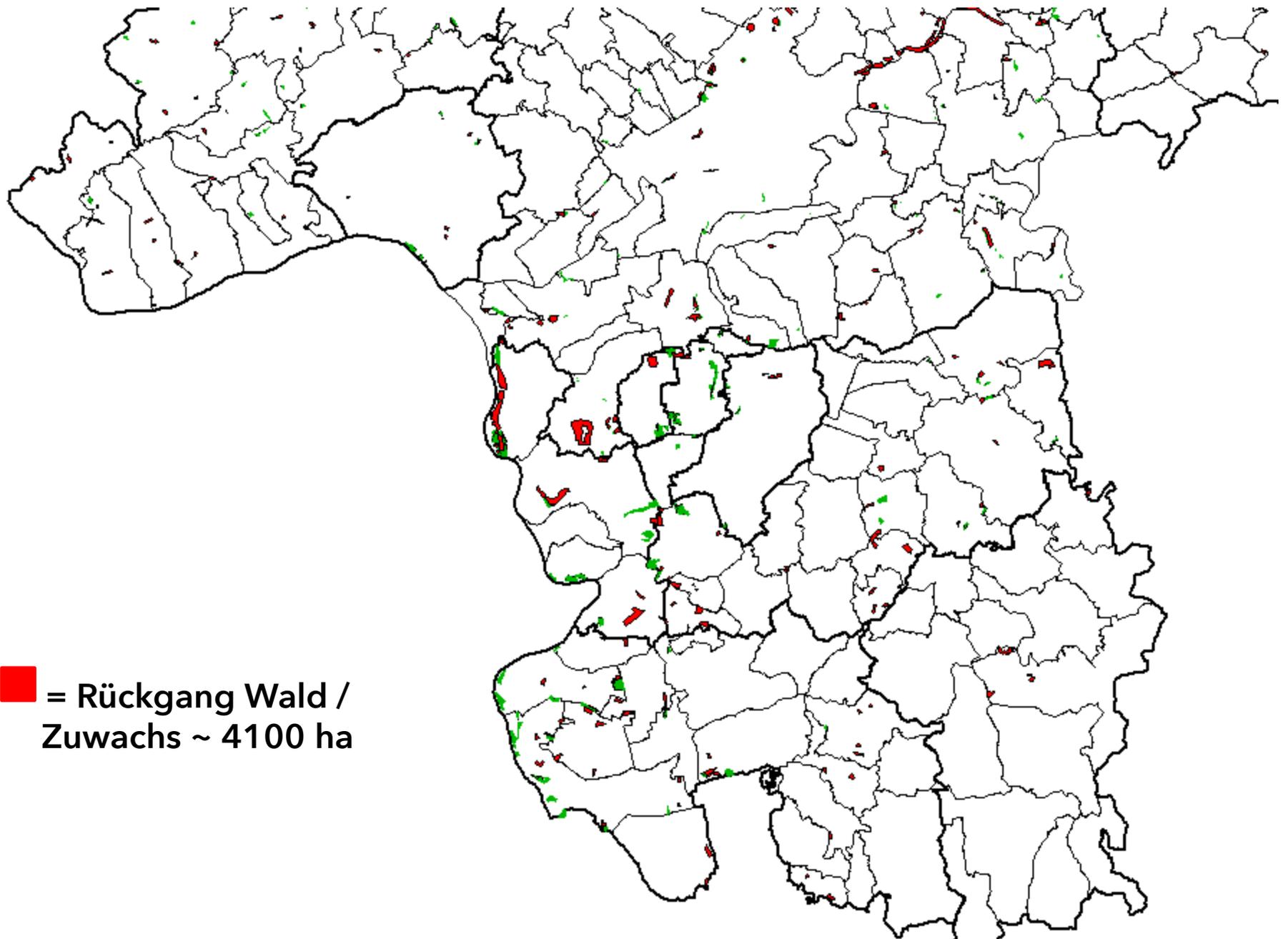


Vorbehaltsgebiete für
Forstwirtschaft ~ 2500 ha
(1800 ha im RP/700 ha im RV)
RPS/RegFNP 2010*

Veränderung Waldzuwachs RPS 2000 – RPS/RegFNP 2010



■ = Rückgang Wald /
Zuwachs ~ 4100 ha

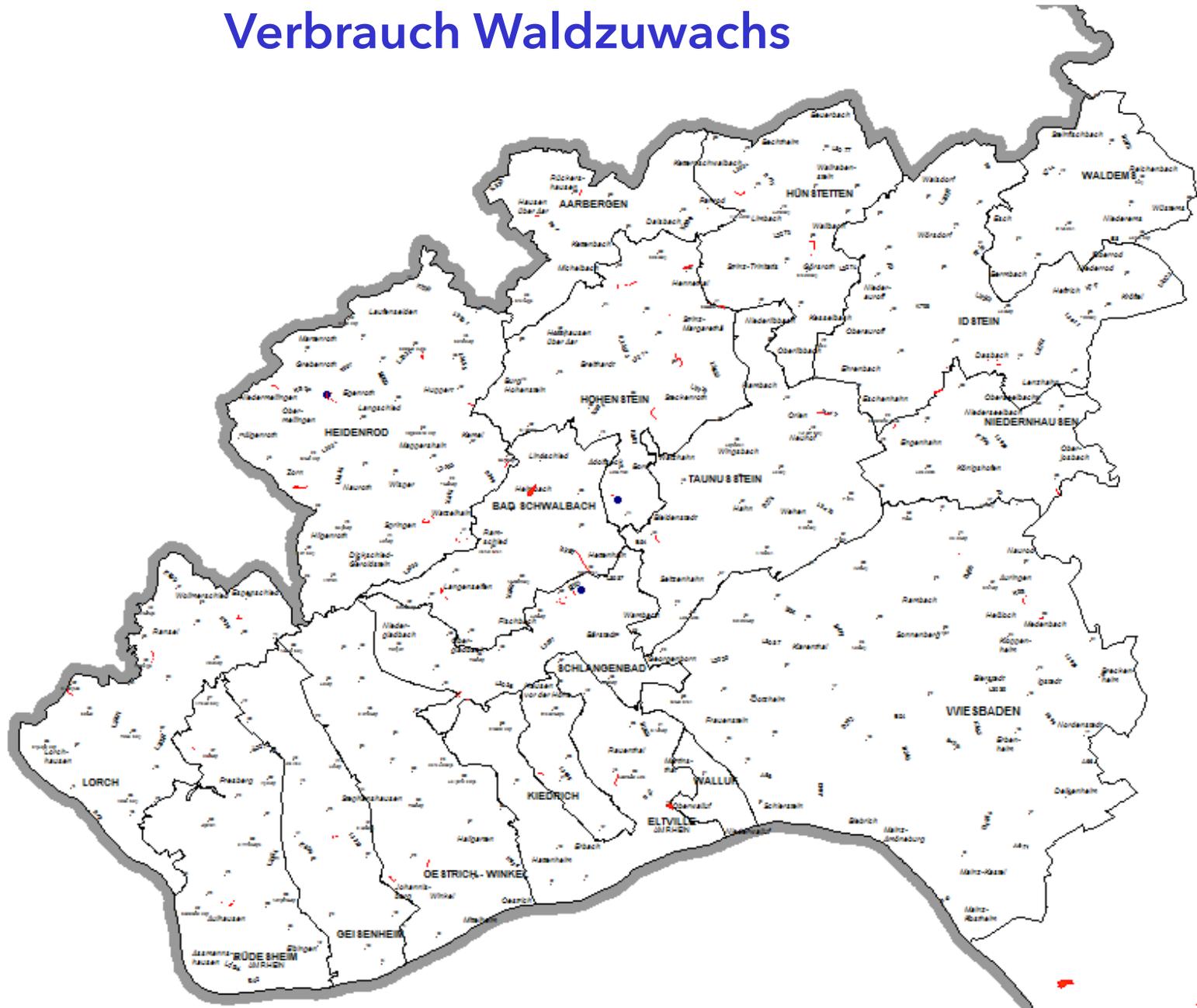


 = Rückgang Wald /
Zuwachs ~ 4100 ha

Verbrauch Waldzuwachs



Verbrauch Waldzuwachs

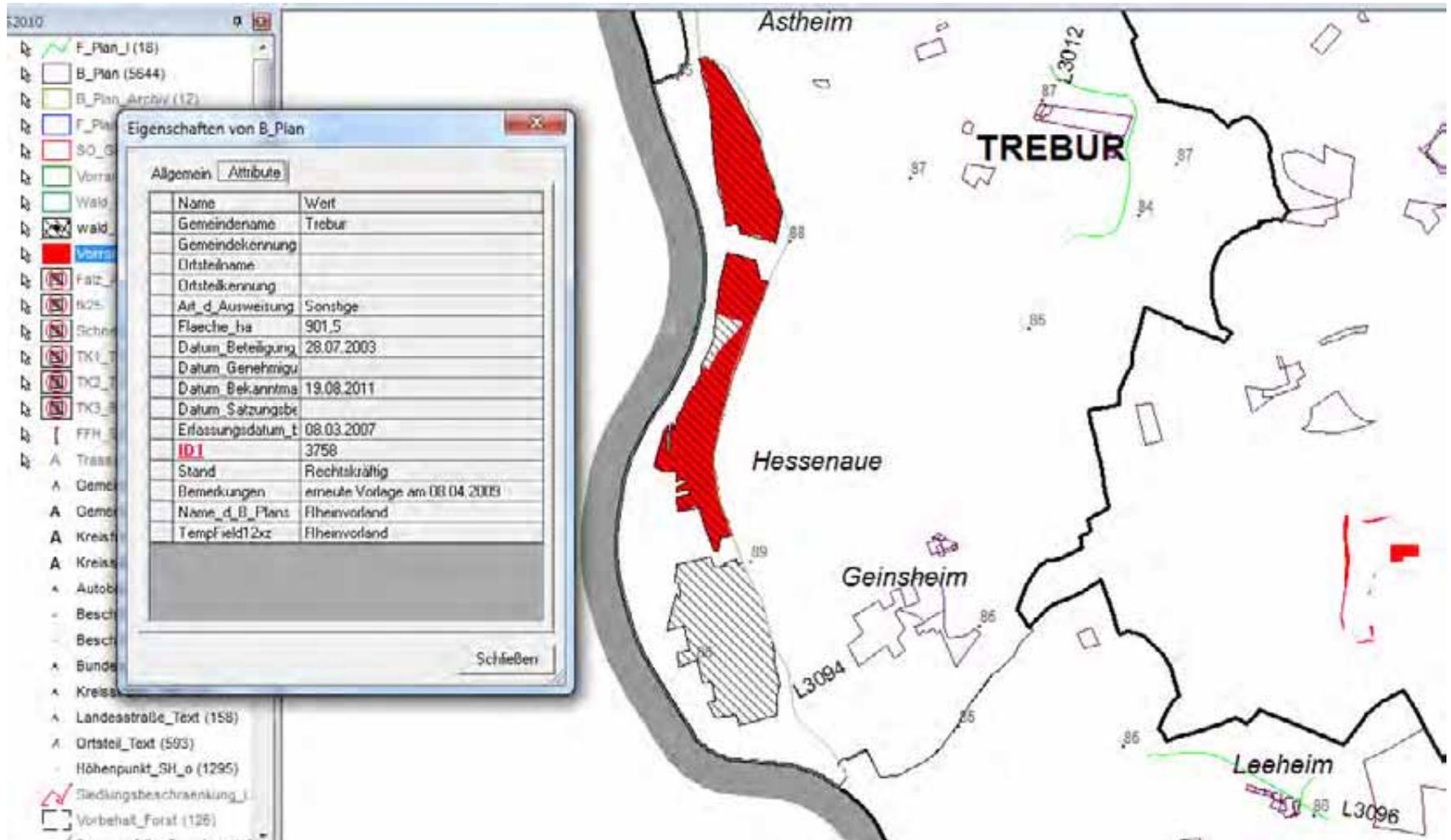


Verbrauch Waldzuwachs

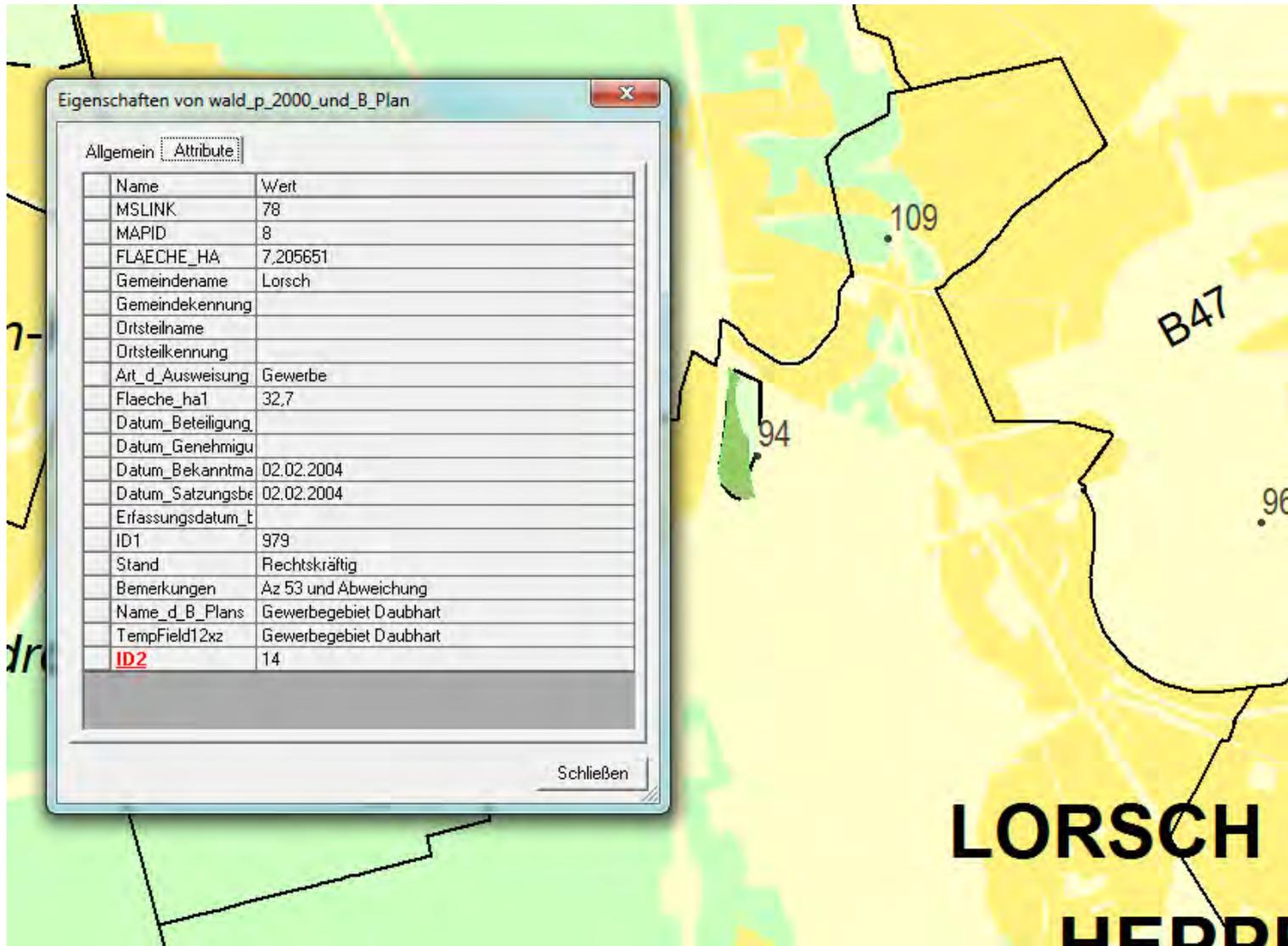
HESSEN



Beispiel Bebauungsplan „Rheinvorland“



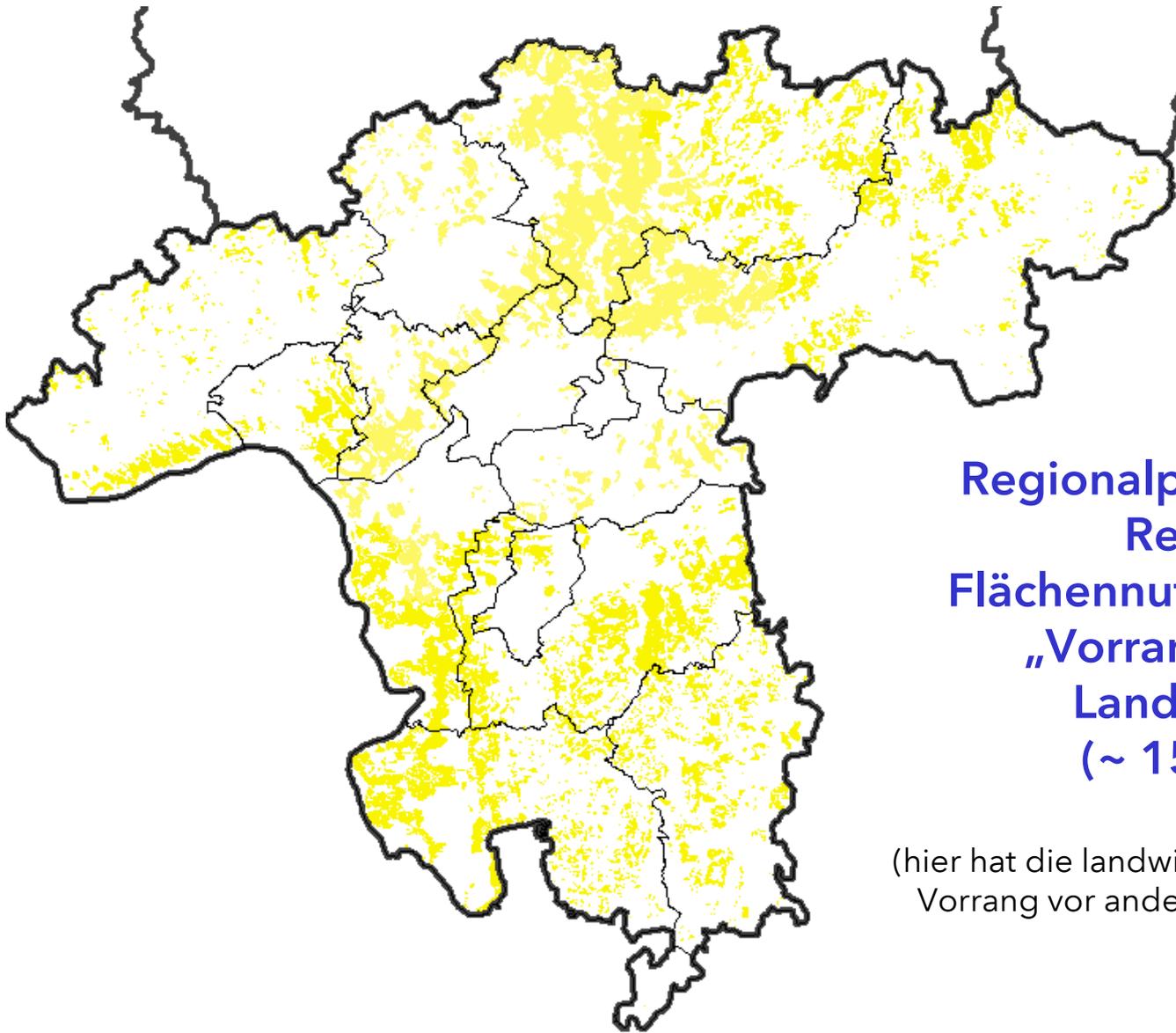
Beispiel Abweichung „Gewerbegebiet Daubhart“



HESSEN



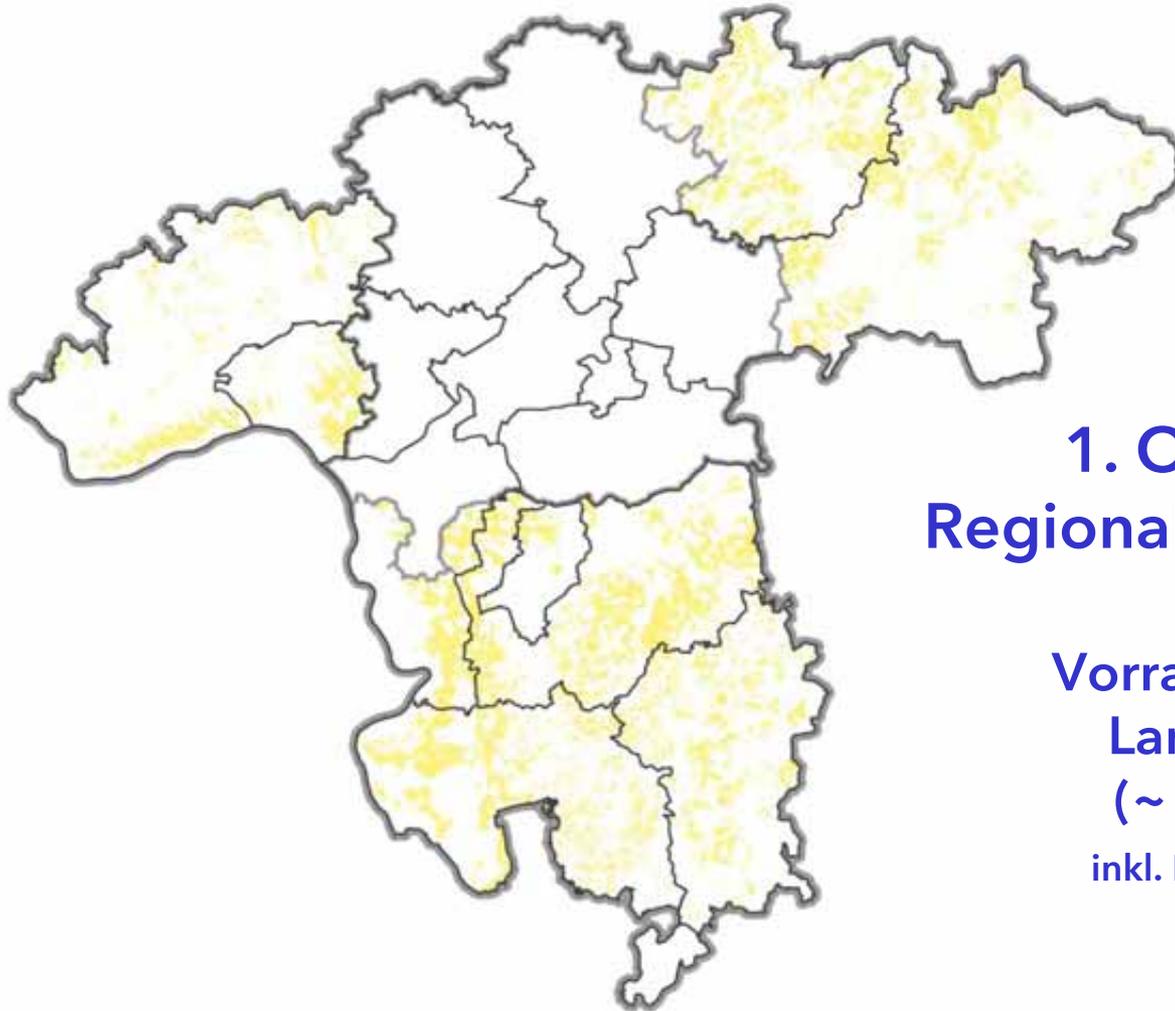
Landwirtschaft



**Regionalplan Südhessen /
Regionaler
Flächennutzungsplan 2010
„Vorranggebiete für
Landwirtschaft“
(~ 155.000 ha)**

(hier hat die landwirtschaftliche Bodennutzung
Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen)

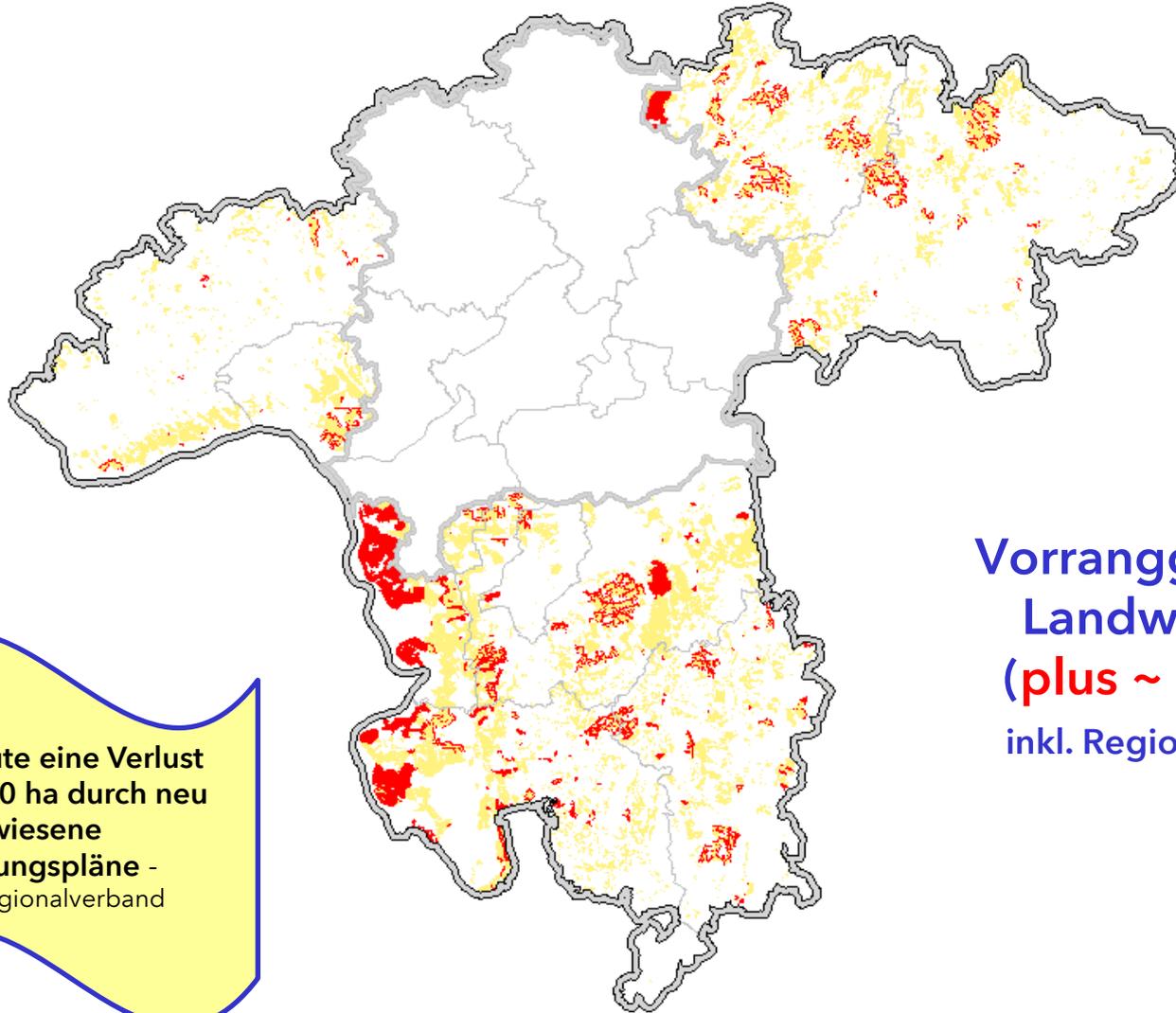
Flächenentwicklung Vorrang Landwirtschaft Regionalplan 2010



1. Offenlegung Regionalplan Süd Hessen 2007

Vorranggebiete für
Landwirtschaft
(~ 146.000 ha
inkl. Regionalverband)

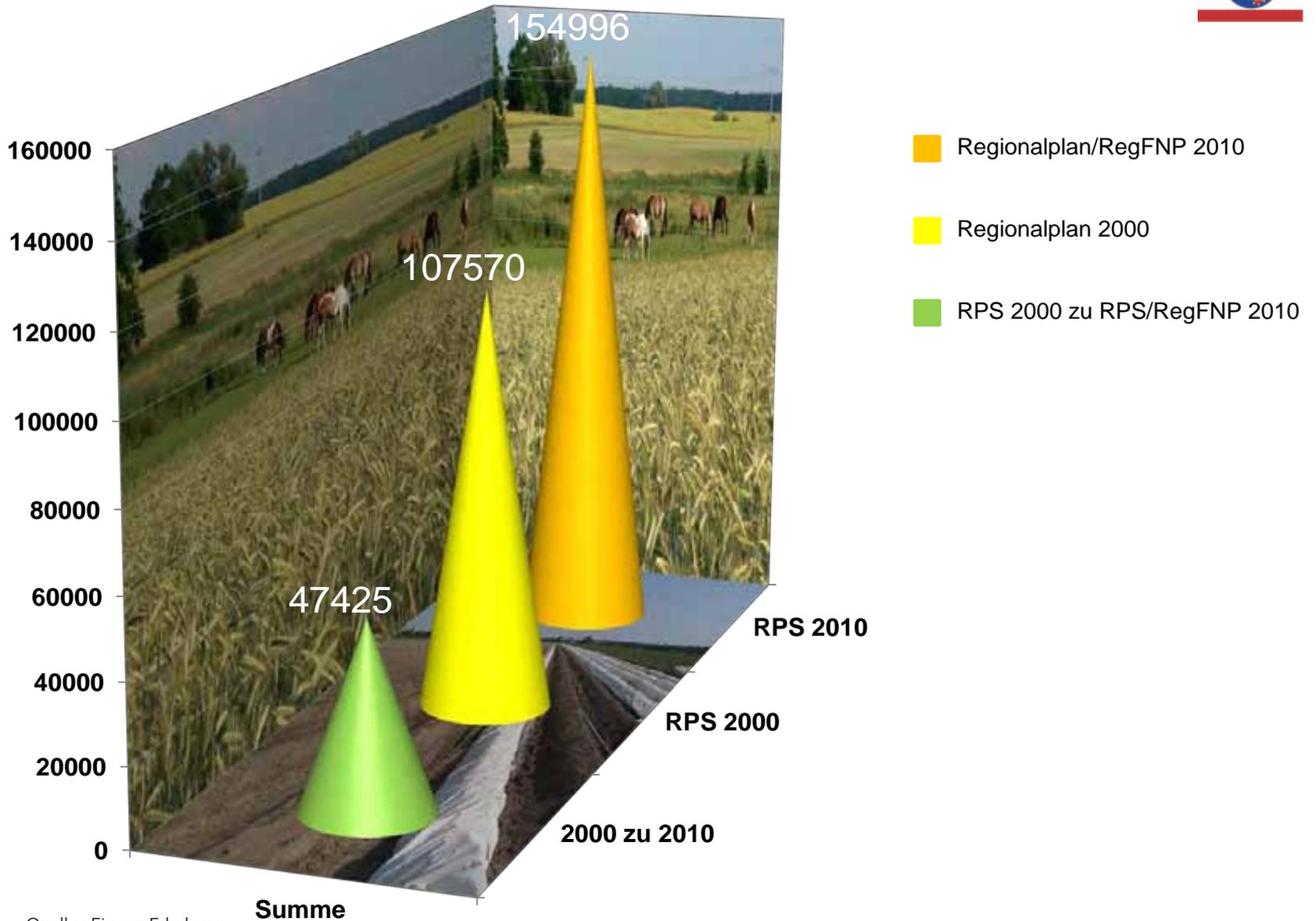
Entwicklung Vorrang Landwirtschaft von 2007 bis Dezember 2010



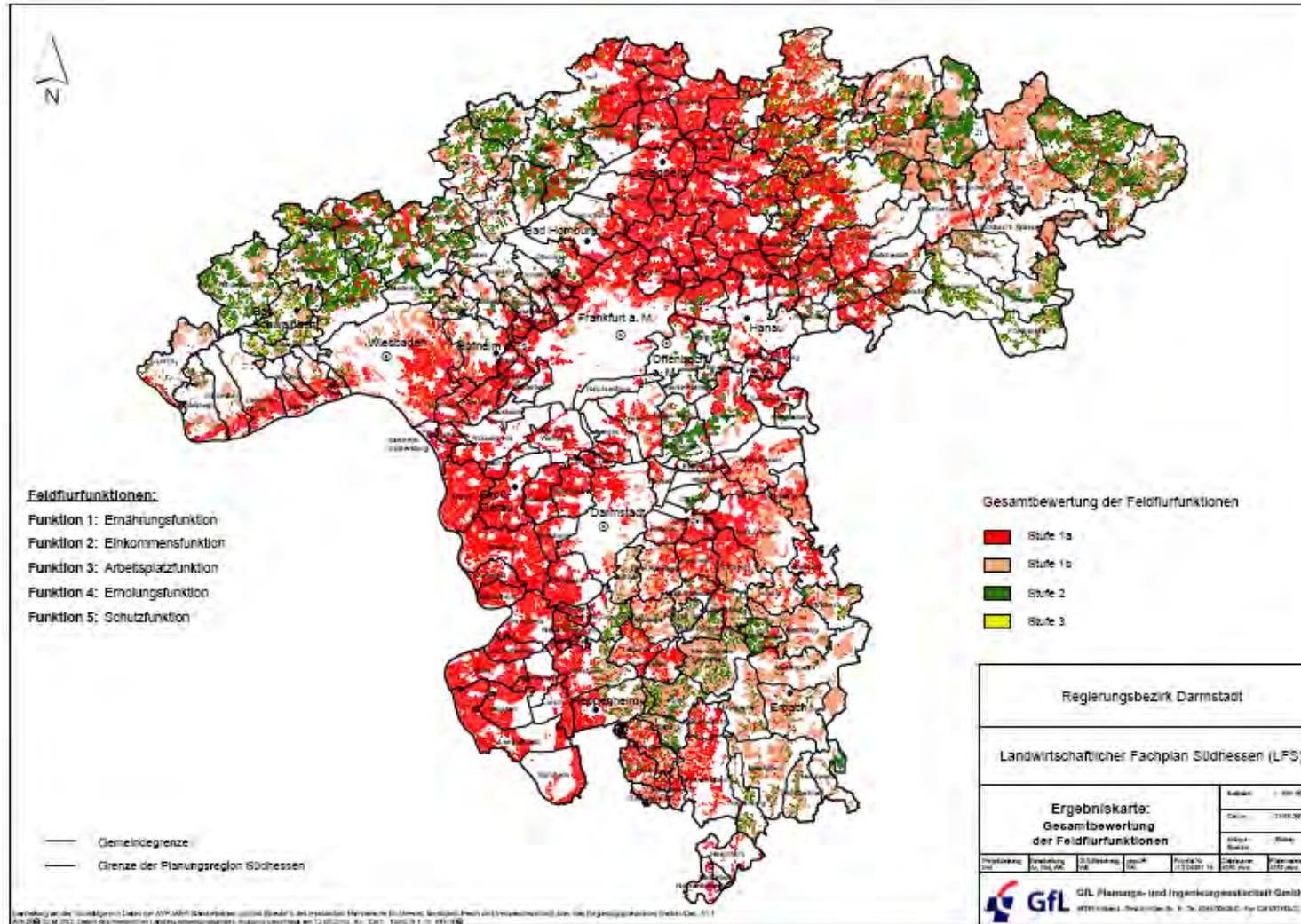
Vorranggebiete für
Landwirtschaft
(plus ~ 9.000 ha
inkl. Regionalverband)

Bis heute eine Verlust
von 180 ha durch neu
ausgewiesene
Bebauungspläne -
ohne Regionalverband

Flächenänderung Vorranggebiet für Landwirtschaft Regionalplan Südhessen 2000 - 2010

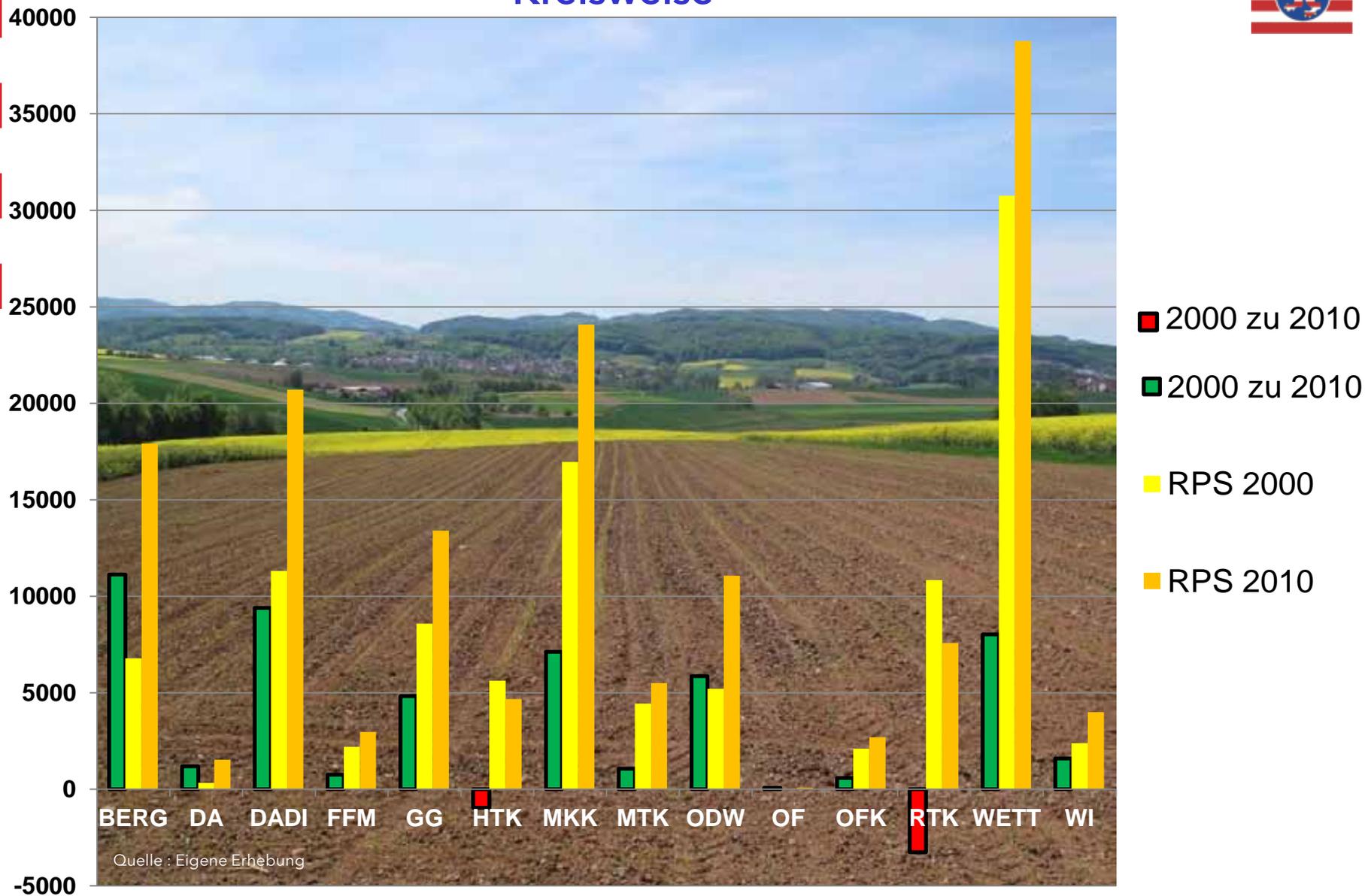


Grundlage für Vorranggebiete Landwirtschaft im Regionalplan



= Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen

Flächenänderung Vorrang Landwirtschaft Regionalplan Südhessen 2000 - 2010 - Kreisweise -



Quelle : Eigene Erhebung

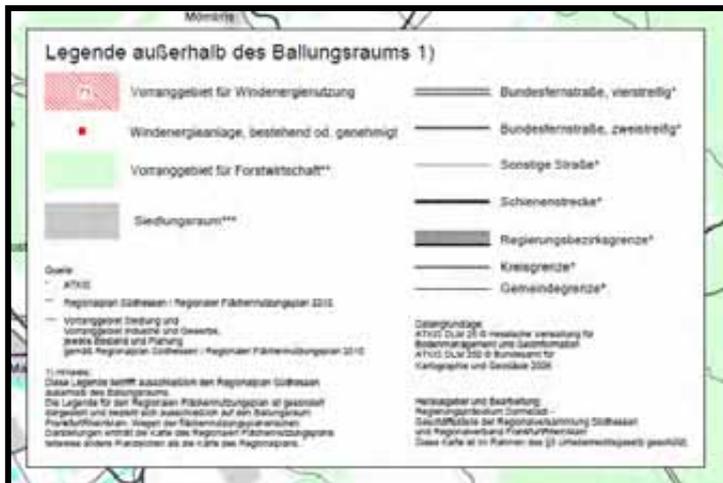
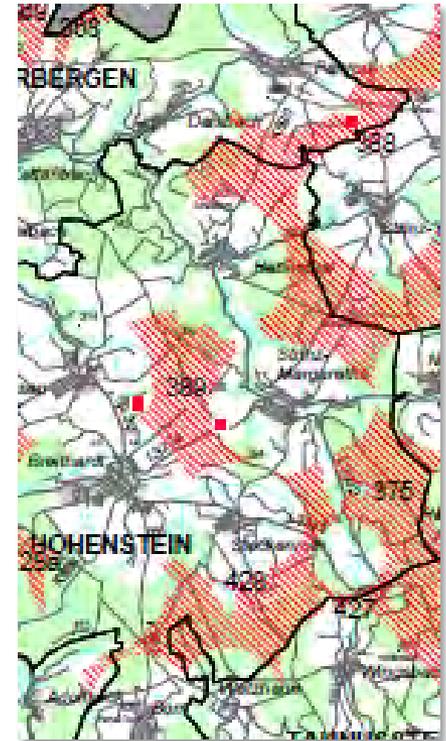
Wind - Wald - Landwirtschaft

Wind und Wald



**Etwa 20.700 ha (2,8 Prozent)
Vorranggebiete für
Windenergienutzung
In der ersten Offenlegung
vorgesehen**

Außerhalb des Gebietes des
Regionalverbands
FrankfurtRheinMain circa 18.500 ha
(3,7 Prozent) und innerhalb des
Gebietes des
Regionalverbandes knapp 2.200 ha
(0,9 Prozent)



**171 Flächen mit etwa 18.500 ha
ausgewiesen (außerhalb Regionalverband)
davon etwa 160 Flächen (über
17.000 ha) im Wald**



Vielen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit!